

Arno Kahl, Arnold Autengruber

**Digitales Pandemie- und Krisenmanagement
in der Trinkwasserversorgung**
Behandlung ausgewählter Rechtsfragen

Arno Kahl, Arnold Autengruber

**Digitales Pandemie- und Krisenmanagement
in der Trinkwasserversorgung
Behandlung ausgewählter Rechtsfragen**

Arno Kahl
Arnold Autengruber
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

Diese Forschung wurde im Rahmen des Projekts „RESIST“ durchgeführt, das durch das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gefördert wurde.

© *innsbruck university press*, 2023

Universität Innsbruck

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.

www.uibk.ac.at/iup

ISBN 978-3-99106-117-5

DOI 10.15203/99106-117-5

OPEN ACCESS



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
Literaturverzeichnis	13
Vorwort	16
1. Hinführung und Vorbemerkungen.....	17
2. Gang der Untersuchung.....	19
3. Rechtliche Grundlagen der Wasserversorgung in notfallhaften Situationen	20
3.1. Völkerrecht	21
3.2. Unionsrecht.....	22
3.2.1. Primärrecht	22
3.2.2. Sekundärrecht	23
3.3. Bundesrecht	25
3.3.1. Bundesverfassungsrecht	25
3.3.2. Einfaches Bundesrecht.....	26
3.3.3. Tiroler Landesrecht.....	33
3.3.4. Sonstige Richtlinien, Vorschriften und (technische) Normen	36
4. Vertiefung ausgewählter Fragestellungen.....	38
4.1. Möglichkeiten des Einsatzes des Personals von kritischer Infrastruktur trotz häuslicher Absonderung (Quarantäne) für einen Notbetrieb	38
4.1.1. Absonderung Kranker.....	38
4.1.2. Absonderung von Kontaktpersonen.....	39
4.1.3. Ausgangsbeschränkungen.....	41

4.1.4. Verkehrsbeschränkungen.....	41
4.1.5. Fazit	42
4.2. Darf ein Wasserversorger im Notfall qualitativ minderwertiges Wasser zur Verfügung stellen, wenn die Alternative wäre, dass gar kein Wasser geliefert werden könnte?	43
4.3. Kann einer Gemeinde ein Teil des Konsenses „abgenommen“ werden (die Gemeinde schöpft gemäß dem Trinkwasserbedarf den Konsens nur zu einem Drittel aus), wenn die Nachbargemeinden diesen zur Notwasserversorgung brauchen?.....	49
4.4. Kann es in bestimmten krisenhaften Situationen erlaubt sein, „nichts zu tun“, wenn dies besser ist, als etwas zu tun, was die Situation noch verschärfen könnte, insbesondere keine oder falsche (beruhigende) Informationen weiterzugeben?.....	52
4.5. Was genau bedeutet „Trinkwassernotversorgung“? Rechtliche Differenzierung Störfall, Katastrophenfall – wann greift welche rechtliche Grundlage?	56
4.5.1. Allgemeine sprachliche Ebene.....	56
4.5.2. Juristische Ebene	57
4.5.2.1. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG).....	57
4.5.2.2. Trinkwasserverordnung (TWV)	58
4.5.2.3. Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz (TKKMG).....	63
4.5.3. Entscheidung im Einzelfall.....	64

4.6. Wie sind die gesetzlichen Vorschriften für den Einbau von digitalen Wasserzählern beim Endverbraucher? Gibt es Änderungen bei den Rechtsgrundlagen im Vergleich zu jenen, die dem Beitrag von Prof. Karl Weber aus dem Jahr 2019 zugrunde liegen? Dürfen mit der Begründung der „Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bzw zur Verwendung für „Frühwarnsysteme“ auch ohne Zustimmung der Kunden digitale Wasserzähler eingebaut werden?	66
4.7. Haftungsfragen	67
4.7.1. Strafrecht.....	68
4.7.2. Zivilrecht.....	69
4.8. Eingriff in bestehende Versorgungsverträge	73
4.9. Löschwasserversorgung.....	74

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; seit 1.2.2003 Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AP	Arbeitspaket; Arbeitsprogramm
APCIP	Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld. FwG	Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrewesen im Burgenland
B-KSG	Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
BlgNR	Beilage, -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMG	Bundesministeriengesetz
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

dh	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft, -en
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EpiG	Epidemiegesetz
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
ieS	im engeren Sinn
InvKG	Investitionskontrollgesetz

iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
JRP	Journal für Rechtspolitik
K-GFPO	Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung
krit	kritisch
leg cit	legis citatae (<i>der zitierten Vorschriften</i>)
LFG	Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (<i>Buchstabe</i>)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
mwN	mit weiteren Nachweisen
NÖ FG	Niederösterreichisches Feuerwehrgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖLMB	Österreichische Lebensmittelbuch
oö.	oberösterreichisch
Oö. FGPG	Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖVGW	Österreichische Vereinigung über das Gas- und Wasserfach
Pkt	Punkt
RdU	Recht der Umwelt

RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
SKKM	Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement
StFGPG	Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
TBO	Tiroler Bauordnung
TBV	Technischen Bauvorschriften
TKKMG	Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TiKG	Tiroler Kanalisationsgesetz
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TWV	Trinkwasserverordnung
ua	unter anderem
udgl	und dergleichen
uE	unseres Erachtens
UVP-Gesetz	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VbV	Verkehrsbeschränkungsverordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WVG	Wasserversorgungsgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
zT	zum Teil
ZTR	Zeitschrift für Energie- und Technikrecht

Literaturverzeichnis

(Online-)Handbücher und Monographien

Feik, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007).

Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I⁴ (2019)

Leissler/Lopatka, Das österreichische COVID-19-Recht^{1.04} (2022) (Stand 1.4.2022, rdb.at)

Rudolf-Miklau, Naturgefahren-Management in Österreich (2009).

K. Weber/Obermeier, Rechtliche Grundlagen und Haftungsfragen der in der Siedlungswasserwirtschaft (2012), in der Folge auch „Konzept Achilles“.

(Online-)Kommentare

Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz³ - Kommentar (2020).

Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 01.09.2020, rdb.at).

Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV.

Kerschner (Hrsg), WRG – Wasserrechtsgesetz Kurzkomentar (2022).

Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar, 13. Lfg (2017).

Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG-ON^{4.01} (Stand 1.9.2020, rdb.at).

Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB¹⁴ (Stand 10.3.2022, rdb.at).

Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² (Stand 1.2.2022, rdb.at).

Tiroler Gemeindeverband (Hrsg), Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2022), Kommentierung zu § 18 TGO.

Zeitschriften und Beiträge in Sammelwerken

Ayasch, COVID-19 – eine Renaissance für §§ 178, 179 StGB? ZfG 2020, 53.

Bierbauer/Piska, COVID-19: Grundrechtsdogmatik in der Krise? ZTR 2021, 69.

Budischowsky, Das Bekenntnis zur Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 181.

Karkulik, Rechtsschutz gegen die Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, JRP 2014.

Kienast, „Krise“, Juridikum 2021, 357.

Korbel, Die VfGH-Rechtsprechung zu COVID-19 aus dem Jahr 2020 - ein Überblick, in: Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2021 (2021) 105.

Lopatka-Sint, Krisenrecht Stand 2023 - ein kleiner Rundumschlag, ZfRV 2023, 73.

Mayer, Feuerwehrecht und Katastrophenschutz, in: Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht Band 2, (2016) 259.

Merli, Grenzen der Staatsinformation und staatlicher Propaganda, in: Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg), elektronische Medien im „post-faktischen“ Zeitalter (2019) 107.

T. Müller, Soft Law im europäischen Wirtschaftsrecht – unionsverfassungsrechtliche Grundfragen, JRP 2014, 112 ff.

Pig, Klimakrise: Konflikte um das Wasser und ihre rechtliche Einordnung, JRP 2023, 14.

Tolar, Feuerpolizei, in: Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/2, 801.

Wallnöfer, Wassergenossenschaften – moderne Organisationsform zur Wasserversorgung? *ecolex* 2006, 435.

K. Weber, Rechtliche Aspekte der Digitalisierung in der Siedlungswasserwirtschaft, *Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft* 2019, 369.

Online-Quellen:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9bf48961-b030-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0002.05/DOC_1&format=PDF

<https://www.bmi.gv.at/204/skkm/start.aspx>

https://www.ikb.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wasser/AGB_Trinkwasserversorgung.pdf

<https://www.kundl.tirol.gv.at/content/download/102067/datei/Kundmachung%20Wasserleitungsordnung%202019.pdf?inLanguage=ger-DE&version=1>

<https://www.lebensmittelbuch.at/>

<https://www.radfeld.tirol.gv.at/Wasserleitungsordnung>

<https://stadtwerkeschwaz.at/pdfs/AGB%20Wasser.pdf>

https://st.johann.tirol/fileadmin/web/vorschriftensammlung/Wasserleitungsordnung_2022.pdf

Vorwort

In dem dieser Untersuchung zugrundeliegenden Projekt „RESIST“ werden Maßnahmen für die Erhöhung der Resilienz der Trinkwasserversorgung gegenüber Pandemien und weiteren Krisenszenarien entwickelt und im Hinblick auf den digitalen Wandel untersucht. Es handelt sich dabei um ein multidisziplinäres Forschungsvorhaben, das in seiner Vielschichtigkeit auch rechtliche Bezugspunkte aufweist. In diesem Kontext konnte zT an im Rahmen eines einschlägigen vorangegangenen Forschungsprojekts gewonnene Erkenntnisse angeknüpft werden. Diesen Projektcharakteristiken geschuldet, weist die gegenständliche Untersuchung in Abweichung zu sonst üblichen juristischen Ausarbeitungen gewisse Spezifika auf. So steht (gewünscht) nicht eine systematisierende Aufbereitung im Vordergrund, sondern es geht bei der juristischen Beurteilung projektbezogen um die Position eines „zuarbeitenden Dienstleisters“ für die anderen Forschungsdisziplinen. Dementsprechend liegt der Fokus der Betrachtung auf der Beantwortung der an die Verfasser herangetragenen, zum Teil ganz spezifischen Fragestellungen. Gerade durch diese Vorgehensweise konnten rechtlich neue Erkenntnisse gewonnen werden. Die Autoren haben sich daher, auch im Sinne einer hinreichenden Dissemination der Forschungsergebnisse, dafür entschieden, die Ausarbeitung der Fragestellungen als „Open Access“-Publikation der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Innsbruck, Oktober 2023

Arno Kahl
Arnold Autengruber

1. Hinführung und Vorbemerkung

Die Versorgung mit Wasser in guter Qualität ist unverzichtbare Voraussetzung für Leben. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bereitstellung für Menschen in einer modernen Gesellschaft sind entsprechende Infrastrukturen essentiell.

Der hohe gesellschaftliche Stellenwert der Wasserversorgung zeigt sich nicht nur durch entsprechende Regelungen im Verfassungsrang in Österreich (vgl zB das BVG Nachhaltigkeit¹ sowie Regelungen in Landesverfassungen²), sondern auch europaweit durch umfassende Unterstützung wasserversorgungsbezogener Initiativen (Bürgerinitiative „Right2Water“³).

Die Corona-Pandemie hat eindrucksvoll gezeigt, wie vulnerabel kritische Infrastrukturen durch unvorhergesehene Ereignisse sein können. Das Versorgungssystem ist an seine Grenzen geraten. Zwar hat die Versorgung faktisch aufrechterhalten werden können, dies aber nicht auf Basis eines soliden rechtlichen Fundaments. Vielmehr waren die rechtlichen Hintergründe eingangs unklar, und es wurden situativ und in rascher Abfolge neue Regeln geschaffen. Diese Regelungen haben aber auf gesetzlicher Ebene keine besonderen Erleichterungen iZm dem Betrieb kritischer

¹ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

² ZB Art 9, 6. Spiegelstrich Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 (LGBI 1999/25 idF LGBI 2002/97); Art 7b, 6. Spiegelstrich Kärntner Landesverfassung (LGBI 1996/85 idF LGBI 2023/9) oder Art 7 Abs 6 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (LGBI 1999/9 idF LGBI 2022/68).

³ Vgl <https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9bf48961-b030-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0002.05/DOC_1&format=PDF> (08.08.2023).

Infrastrukturen vorgesehen.⁴ Eine umfassende rechtliche Aufarbeitung der Rahmenbedingungen im Detail ist nicht erfolgt.

Dies vorausgeschickt, möchte die gegenständliche Untersuchung einen Beitrag zur Darstellung der in der Praxis besonders relevanten einschlägigen Rechtsfragen leisten. Der Betrachtungsfokus liegt dabei nicht in einer gesamthaften Darstellung des Katastrophen- und Krisenrechts, sondern projektbezogen in der Aufarbeitung der von unseren Praxispartnern in diesem Projekt – auch in anderen AP – als besonders wesentlich identifizierten rechtlichen Fragestellungen, die im Rahmen des regen Austauschs übermittelt wurden. Die vorliegende Ausarbeitung knüpft zur Vermeidung von Redundanzen an die einführende Vorarbeit von *K. Weber/Obermeier*⁵ an. In Weiterentwicklung der darin erarbeiteten Erkenntnisse widmen wir uns spezifischen, bisher noch ungeklärten Detailfragen, vorrangig hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung krisenhafter Situationen.

Die folgende „juristische Bewertung“ als Beitrag zum RESIST-Forschungsprojekt soll nicht nur für Juristen, sondern auch und vorrangig für juristisch nicht ausgebildete Personen verständlich sein. Daher ist sie – im Vergleich zu juristischen Fachbeiträgen da und dort bewusst sprachlich etwas einfacher, dennoch natürlich rechtlichen Maßstäben immer genügend, ausgearbeitet.

Im Blick zu behalten ist, dass sich diese „juristische Bewertung“ – grob gesagt – mit notfallhaften Situationen bei der Wasserversorgung zu beschäftigen hat. Damit ist zunächst einmal eine Themenabgrenzung dergestalt vorgenommen, dass zwar nicht nur die Versorgung mit Trinkwasser, sondern etwa auch mit Lösch- oder sonstigem Brauchwasser thematisch

⁴ Siehe aber den Erlass zu Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen (GZ 2020-0.138.290) in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Kontaktpersonen Infizierter.

⁵ Konzept Achilles – Arbeitspaket 7: Rechtliche Aspekte.

umfasst ist, dann aber die Wasserentsorgung keinen Teil der „juristischen Bewertung“ darstellt.

2. Gang der Untersuchung

Die im Folgenden aufgearbeiteten Fragestellungen sind durch das praxis- und problemorientierte Projekt vorgegeben und aus rechtlicher Sicht nicht vollständig systematisch darstellbar. Die Fragen sind projektgemäß vor allem von den Konsortialpartnern und somit von der Praxis an uns zur „juristischen Bewertung“ herangetragen worden und hängen mit den – uns mitgeteilten – in anderen AP erzielten Ergebnissen zusammen. Daher wurde auf dem Boden der Vorgaben der Projektausschreibung und unter Koordination des Leadpartners als Grundlage der juristischen Bewertung eine „Fragerunde“ durchgeführt, die die allgemein gehaltenen Vorgaben durch praxisorientierte Konkretisierung einer solchen rechtlichen Qualifikation zugänglich macht.

Die wesentlichen Fragestellungen betreffen die Erhebung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einem „Notbetrieb“ kritischer Wasserversorgungsinfrastruktur. Hier spielt eine allgemeine Erhebung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten in Österreich ebenso eine Rolle wie deren konkrete Anwendung in Bezug auf das in Not-situationen einsetzbare Personal (zB Quarantäne, Schutzausrüstung) oder die Frage des differenzierten Greifens verschiedener Rechtsgrundlagen (zB im Stör- oder Katastrophenfall). Weitere Fragen betreffen die Möglichkeit des Eingriffs in bestehende Versorgungsverträge, die Qualität von Wasser (Lieferung „weniger guten“ Wassers bzw keines Wassers im Krisenfall, Umstieg auf Versorgung mit Tankwagen), die Herausgabe keiner oder allenfalls auch falscher Informationen zur Verhinderung oder Verminderung einer Krise, die Möglichkeit der „Abnahme“ eines Teils des Konsenses

einer Nachbargemeinde, die gemäß Trinkwasserbedarf ihren Konsens nur teilweise ausschöpft, Haftungsaspekte, Vorgaben und Schranken zum (zwangsweisen) Einbau digitaler Wasserzähler sowie der Löschwasserversorgung.

Der gemeinsame rote Faden all dieser doch recht heterogenen und thematisch breit gestreuten Fragen ist ihr (manchmal auch weiterer) projektgemäßer Bezug zur Notfallsituation. Eine allgemeine, monographische Vorgehensweise ist angesichts dieses Settings des Forschungsprojekts nicht sinnvoll; zielführend ist vielmehr die Beantwortung der jeweils gestellten Fragen, soweit dies im vorgegebenen Rahmen und aufgrund der Gewichtung des rechtlichen Teils im gesamten Projekt möglich ist. Nur so kann man der jeweils unterschiedlich geforderten Tiefe in den rechtlichen Details gerecht werden und eine geforderte Bewertung der in den anderen AP erarbeiteten Maßnahmen leisten.

3. Rechtliche Grundlagen der Wasserversorgung in notfallhaften Situationen

Auf jeder Ebene des rechtlichen Mehrebenensystems finden sich Regelungen, die für die Wasserversorgung in Notfällen, Krisen oder Katastrophenfällen relevant sind. Um einen systematischen Überblick über diese Vielzahl an einschlägigen Normen zu gewähren, gliedert sich die folgende Darstellung der Rechtsquellen in die Ebenen des Völkerrechts, des Unionsrechts, des Bundesrechts, des Tiroler Landesrechts und der sonstigen Richtlinien, Vorschriften und (technischen) Normen.

3.1. Völkerrecht

Auf Ebene des Völkerrechts hat Österreich mit zahlreichen Staaten Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung im Katastrophenfall abgeschlossen. Diese können relevant werden, wenn im Fall einer Katastrophe die Wasserversorgung Österreichs gefährdet ist. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen Abkommen mit Albanien⁶, Deutschland⁷, Jordanien⁸, Kroatien⁹, Liechtenstein¹⁰, Marokko¹¹, der Republik Moldau¹², der Russischen Föderation¹³, der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁴, der Slowakei¹⁵, Slowenien¹⁶, der Tschechischen Republik¹⁷ und Ungarn¹⁸ bzw jeweils ein „Memorandum of Understanding“ mit Bosnien und Herzegowina¹⁹ und China²⁰. Mit den Staaten Aserbaidschan, Georgien, Serbien und Tunesien wird aktuell über den Abschluss eines solchen Abkommens verhandelt.

⁶ BGBl III 2011/107.

⁷ BGBl 1992/498.

⁸ BGBl III 2005/119.

⁹ BGBl III 2006/131.

¹⁰ BGBl 1995/758.

¹¹ BGBl III 2011/90.

¹² BGBl III 2013/226.

¹³ BGBl III 2019/49.

¹⁴ BGBl III 2002/29.

¹⁵ BGBl III 1998/155.

¹⁶ BGBl III 1998/87.

¹⁷ BGBl III 2000/215.

¹⁸ BGBl III 1998/76.

¹⁹ Abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/204/internationales_katastrophenmanagement/files/Memorandum_Bosnien_und_Herzegowina.pdf> (22.08.2023).

²⁰ Abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/204/internationales_katastrophenmanagement/files/20160520_Katastrophenhilfe_MoU_China.pdf> (22.08.2023).

3.2. Unionsrecht

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kommen der Europäischen Union lediglich in jenen Bereichen Kompetenzen zu, die ihr ausdrücklich übertragen wurden. Der Katastrophenschutz ist grundsätzlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Dennoch finden sich sowohl im Primärrecht als auch im Sekundärrecht einige Bestimmungen, die für die Wasserversorgung im Krisenfall relevant werden können.

3.2.1. Primärrecht

Der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**²¹ enthält mehrere Regelungen für den Katastrophenfall.

Der **Titel XXIII** des AEUV („Katastrophenschutz“) sieht Aufgaben und Rechtssetzungsbefugnisse der EU vor. Diese sollen vor allem die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten fördern und so die Systeme zur Verhütung von bzw zum Schutz vor Katastrophen wirksamer gestalten.²² Zudem kann die EU Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung mitgliedstaatlicher Maßnahmen treffen.

In akuten Notsituationen ermächtigt **Art 122** AEUV die Union dazu, wirtschaftspolitisch gestaltende, rechtsverbindliche Maßnahmen zu setzen und dadurch in die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten einzugreifen.²³ Eine akute Notsituation liegt im Fall eines externen, unkontrollierbaren

²¹ ABl C 2008/115 idF C 2016/202/1.

²² Art 196 ff AEUV.

²³ *Müller*, Art 122 AEUV, in: Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 01.09.2020, rdb.at) Rz 6, 9; *Bandilla*, Art 122 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Rz 9.

Ereignisses vor, das entweder bereits zu Schwierigkeiten geführt hat oder voraussichtlich zu Schwierigkeiten führen wird.²⁴

Die Solidaritätsklausel des **Art 222** AEUV verpflichtet die übrigen Mitgliedstaaten zur Unterstützung eines Mitgliedstaates im Fall eines Terroranschlages, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, wenn sie von den politischen Organen des betroffenen Staates darum ersucht werden.

Gemäß **Art 347** AEUV trifft die Mitgliedstaaten eine Pflicht zur gegenseitigen Konsultation, wenn eine schwerwiegende innerstaatliche Störung der öffentlichen Ordnung, ein Krieg oder eine ernste, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung vorliegt oder ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit erfüllt und der Mitgliedstaat im Zuge dessen Maßnahmen trifft, die den Binnenmarkt beeinträchtigen könnten. Die praktische Bedeutung dieser Konsultationspflicht ist gering, weil der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ vom Europäischen Gerichtshof sehr restriktiv ausgelegt wird. Gemäß seiner Rechtsprechung stellten beispielsweise die Flüchtlingskrise oder die Corona-Krise keine solche Störung der öffentlichen Ordnung dar.²⁵

3.2.2. Sekundärrecht

Das Sekundärrecht enthält lediglich eine einzige katastrophensrechtliche Bestimmung: Durch den Beschluss²⁶ des Europäischen Parlaments

²⁴ Müller, Art 122 AEUV, in: Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 01.09.2020, rdb.at) Rz 15.

²⁵ Leidenmühler, Art 347 AEUV, in: Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 01.06.2022, rdb.at) Rz 2.

²⁶ Beschluss (EU) 2013/1312 idF 2021/836, AB L 347/924.

und des Rates vom 17.12.2013 wurde ein **europäisches Katastrophenschutzverfahren** geschaffen. Das Katastrophenschutzverfahren dient zur Koordination von Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen und sonstigen Katastrophen in- und außerhalb der EU. Aktuell haben sich 34 Staaten zur Teilnahme an diesem Verfahren verpflichtet.

Alle anderen sekundärrechtlichen Bestimmungen mit Relevanz für die Wasserversorgung sind wasserrechtlicher Natur und gelten innerhalb und außerhalb von Krisenzeiten gleichermaßen.

Die **Seveso-Richtlinie**²⁷ sieht besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit in Betrieben vor, in denen bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind. Dadurch sollen Unfälle mit gefährlichen Stoffen verhindert werden, die unter anderem zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten.

Mit der **Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**²⁸ wurden bestimmte Qualitätsstandards und Kontrollmechanismen geschaffen. Die Standards gelten sowohl für Wasser, das zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, als auch für Wasser, das für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen dient, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Auch die **Wasserrahmenrichtlinie**²⁹ verfolgt das erklärte Ziel, die Bevölkerung der Mitgliedstaaten mit Wasser von guter Qualität zu versorgen.³⁰ Zur Erreichung dieses Ziels und weiterer Ziele soll ein guter Zustand in allen europäischen Gewässern hergestellt werden. Neben dem chemischen Zustand stellt die Richtlinie bei Oberflächengewässern auch auf den

²⁷ RL 2012/18/EU, ABI L 2012/197/1.

²⁸ RL 2020/2184/EU, ABI L 435/1.

²⁹ RL 2000/60/EG, ABI L 327/1.

³⁰ Erwägungsgrund 24.

ökologischen Zustand ab. Bei Grundwässern hingegen ist zusätzlich die vorhandene Wassermenge relevant. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wurden in Österreich durch die WRG-Novelle 2003 umgesetzt.³¹

Neben der Wasserrahmenrichtlinie sieht auch die **Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung**³² Anforderungen an den chemischen Zustand des Grundwassers vor. Die Richtlinie enthält Schwellenwerte für verschiedene Schadstoffe, die nicht überschritten werden dürfen.

Die **UVP-Richtlinie**³³ regelt das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und wann dieses zur Anwendung kommt. Sie ist für die Wasserversorgung in zweierlei Hinsicht relevant. Zum einen werden im UVP-Verfahren die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wasserqualität berücksichtigt, zum anderen unterliegen verschiedenste Vorhaben im Zusammenhang mit Wasser der UVP-Pflicht. Die UVP-Richtlinie wurde in Österreich durch eine Anpassung des UVP-Gesetzes umgesetzt.

3.3. Bundesrecht

3.3.1. Bundesverfassungsrecht

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene ist kontextbezogen besonders das **BVG Nachhaltigkeit**³⁴ zu erwähnen. In seinem § 4 bekennt sich die Republik Österreich zur Wasserversorgung als Teil der

³¹ BGBl I 2003/82.

³² RL 2006/118/EG, ABi L 372/19.

³³ RL 2011/92/EU, ABi L 26/1.

³⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

Daseinsvorsorge³⁵ und zur Sicherstellung der Wasserversorgung als Staatsziel. Mit diesem Bekenntnis nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle ein.³⁶ Da es sich bei dieser Bestimmung um eine Staatszielbestimmung handelt, können Einzelpersonen aus § 4 selbst keine Rechte ableiten und auch nicht auf seine Einhaltung klagen.

Daneben stehen in grundlegender Hinsicht vorrangig kompetenz- und grundrechtliche Bestimmungen, die die jeweiligen Gesetzgeber (auf Bundes- wie auch auf Landesebene)³⁷ in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränken. Die sich dabei eröffnenden Fragen sind vielfältig und reichen von Aspekten des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetz- und Verordnungsgebers bis hin zu Situationen kollidierender Grundrechte.³⁸ Verglichen mit den an uns herangetragenen Themen stehen diese Punkte auf einer abstrakteren Ebene und seien daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

3.3.2. Einfaches Bundesrecht

Das **Wasserrechtsgesetz 1959** (WRG 1959) legt einen besonderen Fokus auf die ausreichende und qualitativ einwandfreie Wasserversorgung. So enthält es unter anderem Bestimmungen über das Maß der Wasserbenutzung und zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen. Für rechtmäßig bestehende Wasser(versorgungs-)anlagen gilt

³⁵ Dass die Wasserversorgung Teil der Daseinsvorsorge ist, geht auch schon aus einer Mitteilung der EU-Kommission vom 26.09.1996 (ABl C 281/3) hervor.

³⁶ *Pig*, Klimakrise: Konflikte um das Wasser und ihre rechtliche Einordnung, JRP 2023, 14 (22).

³⁷ Aber auch verordnungserlassende Organe.

³⁸ ZB *Bierbauer/Piska*, COVID-19: Grundrechtsdogmatik in der Krise? ZTR 2021, 69 (70). Überblickshaft zur VfGH-Rechtsprechung zB *Korbel*, Die VfGH-Rechtsprechung zu COVID-19 aus dem Jahr 2020 - ein Überblick, in: Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2021 (2021) 105.

eine Instandhaltungspflicht.³⁹ § 105 WRG erklärt die notwendige Wasserversorgung zu einem öffentlichen Interesse, das eine Voraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit diverser Vorhaben ist.

Gemäß § 30 ist eines der Ziele des WRG die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer. Dadurch setzte der österreichische Bundesgesetzgeber die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie um. Nachhaltige Bewirtschaftung ist die Bewirtschaftung der Gewässer in einer Art und Weise, die den sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der zukünftigen Generation, die Ressource Wasser zu nutzen, Rechnung trägt.⁴⁰ Zur nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zählen insbesondere die Reinhaltung von Grund- und Quellwasser, um als Trinkwasser verfügbar zu sein,⁴¹ der Schutz von aquatischen Ökosystemen, die Förderung der nachhaltigen Wassernutzung und die Reduzierung der Einleitung von gefährlichen Schadstoffen.

Aus § 30 ergibt sich kein Anspruch des Einzelnen auf eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung.⁴² Auch ein subjektives Recht des Einzelnen auf Wasserversorgung (etwa gar im Notfall) lässt sich aus dem WRG nicht ableiten. Um zu vermeiden, dass es zu einer Gewässerverunreinigung und, damit einhergehend, zu einer Gefährdung der Wasserversorgung kommt, kann die Wasserrechtsbehörde durch Verordnung geeignete Maßnahmen zur Reinhaltung von Gewässern vorschreiben.⁴³

³⁹ § 50 leg cit.

⁴⁰ Diese Definition ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zu § 30 WRG.

⁴¹ § 30 Abs 1 leg cit.

⁴² *Pig*, Klimakrise: Konflikte um das Wasser und ihre rechtliche Einordnung, JRP 2023, 14 (23).

⁴³ Allgemeine Verordnungsermächtigung: § 31 Abs 3 WRG; Verordnungsermächtigung bei außergewöhnlichen Katastrophenereignissen: § 31 Abs 3a WRG.

§ 36 WRG ermächtigt den Landesgesetzgeber, einen Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung vorzusehen. Von dieser Ermächtigung haben fast alle Landesgesetzgeber durch die Erlassung von Wasserversorgungs- bzw Wasserleitungsgesetzen Gebrauch gemacht. Lediglich in Tirol gibt es bis heute *kein* Wasserversorgungsgesetz.⁴⁴

Im Fall einer Wasserknaptheit können bestehende Wasserbenutzungsrechte eingeschränkt werden. Die Verteilung des vorhandenen Wassers erfolgt dann durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde.⁴⁵ Herrscht Feuergefahr oder Wassermangel, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern und Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen treffen.⁴⁶

Das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** (LMSVG)⁴⁷ dient der Sicherung der Qualität von Lebensmitteln und deren Kontrolle. Es umfasst neben sonstigen Lebensmitteln auch zum menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser.⁴⁸ Unter für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser versteht das Gesetz „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in [bestimmten] Lebensmittelunternehmen“.⁴⁹ Lebensmittel, die gesundheitsschädlich, minderwertig oder falsch bezeichnet sind oder den durch Verordnung⁵⁰ festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen gemäß § 5 nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister für Gesundheit

⁴⁴ Zum Anschlusszwang bzw der Notwendigkeit einer Wasserversorgung siehe unter Pkt 3.3.3. Tiroler Landesrecht.

⁴⁵ § 25 leg cit.

⁴⁶ § 71 leg cit.

⁴⁷ BGBl I 2006/13 idF BGBl II 2022/289.

⁴⁸ Vgl § 1 leg cit.

⁴⁹ § 3 Z 2 leg cit.

⁵⁰ Für Trinkwasser ist hier die Trinkwasserverordnung einschlägig. Dazu unten.

und der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes haben jährlich einen Trinkwasserbericht zu erstellen.⁵¹

Im Fall einer Krise können mittels Verordnung des Bundesministers für Gesundheit Ausnahmen von den Bestimmungen des LMSVG und der darauf basierenden Verordnungen geschaffen werden, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernstlich gefährdet ist.⁵²

Die auf dem LMSVG basierende **Trinkwasserverordnung**⁵³ enthält Qualitätsanforderungen für Wasser für den menschlichen Gebrauch. Das Wasser muss gemäß § 3 geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Weiters müssen Wasser-versorgungsanlagen nach dem Stand der Technik errichtet und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Trinkwasserverordnung. Betreiber von Wasser-versorgungsanlagen sind zur Durchführung von Qualitätskontrollen und zur Weitergabe von Informationen über die Wasserqualität an die Abnehmer verpflichtet.

Das **Wasserbautenförderungsgesetz** (WBFG)⁵⁴ regelt die vertragliche Gewährung von Mitteln zur Förderung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts und einer notwendigen Wasservorsorge, sowie zur Gewährleistung ausreichender Wasserversorgung (und geordneter Abwasserentsorgung), für Vorkehrungen zum Schutz gegen verschiedene Naturkatastrophen und zur Erfüllung landeskultureller Wasserwirtschaftsaufgaben.⁵⁵ Der Wasserwirtschaftsfonds kann gemäß § 12 für die Errichtung, Erweiterung

⁵¹ § 44 leg cit.

⁵² § 7 leg cit.

⁵³ BGBl II 2001/304 idF BGBl II 2017/362.

⁵⁴ BGBl 1985/148 idF BGBl I 2018/61.

⁵⁵ Vgl § 1 leg cit.

oder Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen Darlehen gewähren. Tritt im Fall einer Naturkatastrophe, Seuche oder eines ähnlichen Ereignisses ein außergewöhnlicher Notstand ein, so kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Nationalrates durch Verordnung von der Anwendung der Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und von den Maximalhöhen für Beiträge absehen.⁵⁶

Die **Gewerbeordnung 1994** (GewO 1994)⁵⁷ unterwirft Betriebsanlagen, die einen nachteiligen Einfluss auf die Wasserqualität haben könnten, einer Bewilligungspflicht.⁵⁸ Darüber hinaus kann die Bewilligung für IPPC-Anlagen unter Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden.⁵⁹

Das **UVP-Gesetz**⁶⁰ gebietet die Vermeidung von Immissionen, die geeignet sind, den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen⁶¹ und setzt damit die Vorgaben der UVP-Richtlinie um. Das Gesetz sieht außerdem eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Wasserkraftanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Häfen und Wasserstraßen, Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen und die Anlegung und Verlegung von Fließgewässern vor.

Das **Investitionskontrollgesetz** (InvKG)⁶² sieht eine Genehmigungspflicht bei bestimmten ausländischen Direktinvestitionen vor. Als

⁵⁶ § 30 leg cit.

⁵⁷ BGBl 1994/194 idF BGBl I 2022/204.

⁵⁸ § 74 Abs 2 Z 5 leg cit.

⁵⁹ § 77a leg cit.

⁶⁰ BGBl 1993/697 idF BGBl I 2023/26.

⁶¹ § 17 Abs 2 Z 2 lit b; § 24f Abs 1 Z 2 lit b leg cit.

⁶² BGBl I 2020/87 idF BGBl I 2022/231.

Teile der kritischen Infrastruktur⁶³ sind auch die Wasserver- und -entsorgung von der Genehmigungspflicht umfasst.⁶⁴

Das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997**⁶⁵ regelt die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, mit Grundnahrungsmitteln in Krisenfällen. Anders als das Versorgungssicherungsgesetz⁶⁶ gilt das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz auch für Trinkwasser.⁶⁷

Gemäß § 3 können im Fall einer Krise durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verschiedene Lenkungsmaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden. Ein Krisenfall iSd Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes liegt vor, wenn eine Störung der Versorgung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist. Als Lenkungsmaßnahmen kommen Ge- und Verbote, die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion oder des Transports, Anweisungen an Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- oder Verteilungseinrichtungen, ein Verbot des gewerblichen

⁶³ Kritische Infrastrukturen iSd InvKG sind „*Infrastrukturen im Sinne von Z 1 [kritische Infrastrukturen, zB Gesundheit, Lebensmittel usw], Technologien im Sinne von Z 2 [kritische Technologien und Güter, zB Cybersicherheit, Verteidigungstechnologien, Biotechnologien usw] und Ressourcen im Sinne von Z 3 [Sicherheit der Versorgung mit kritischen Ressourcen, zB Lebensmittelversorgung usw] [...], die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben, weil deren Störung, Zerstörung, Ausfall oder Verlust schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde.*“

⁶⁴ § 2 Abs 1 Z 3 lit a iVm § 4 Z 1 iVm Anlage Teil 1 Z 4 leg cit.

⁶⁵ BGBl 1996/789 idF BGBl I 2016/113.

⁶⁶ Das Versorgungssicherungsgesetz gilt nur bei Versorgungsstörungen betreffend bestimmte taxativ aufgezählte Güter. Da Wasser keines dieser Güter ist, ist das Gesetz für die Sicherung der Wasserversorgung nicht relevant.

⁶⁷ § 2 Abs 1 Z 1 leg cit.

Verkaufs der gelenkten Waren für die Dauer von 48 Stunden sowie Meldeverpflichtungen in Frage.

Privatpersonen und Unternehmen sind zur Duldung der Maßnahmen und zur Mitwirkung an ihrer Durchführung verpflichtet. Rechtsgeschäfte, die einem mittels Verordnung nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geschaffenen Verbot widersprechen, sind unwirksam.

Gemäß § 10 **Epidemiegesetz 1950** (EpiG 1950)⁶⁸ kann die Wasserbenützung bei Vorliegen bestimmter, im EpiG bezeichneter Krankheiten eingeschränkt werden. So kann beispielsweise die Benützung von öffentlichen Bade-, Wasch- und Bedürfnisanstalten oder die Benützung von Quellen, Brunnen, Wasserleitungen, Bächen, Teichen udgl beschränkt oder verboten werden. Auch die Wasserbenützung zur Erzeugung bzw zum Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln kann untersagt werden, nicht jedoch eine Benützung zur Erzeugung motorischer Kraft oder zu Verkehrs- und Industriezwecken.

Für den Fall einer Katastrophe weist das **Bundesministeriengesetz 1986 (BMG 1986)**⁶⁹ die Zuständigkeit zur Koordination bei der Bewältigung von Katastrophen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres zu.⁷⁰

An dieser Stelle darf auch das am 1.1.2024 in Kraft tretende **Bundeskrisensicherheitsgesetz (B-KSG)**⁷¹ nicht unerwähnt bleiben. Es ermächtigt die Bundesregierung, mittels Verordnung eine Krise auszurufen (§ 3). Bezüglich der Krisenabwehr und -bewältigung verweist § 13 des Gesetzes jedoch auf die jeweiligen materiellen Bundesgesetze, wobei bei der

⁶⁸ BGBl 1950/186 idF BGBl I 2022/195.

⁶⁹ BGBl 1986/76 idF BGBl I 98/2022.

⁷⁰ Anlage zu § 2 Teil 2 A. (Bundeskanzleramt) und G. (Bundesministerium für Inneres) leg cit.

⁷¹ BGBl I 2023/89.

Festlegung von Maßnahmen auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen besonders Bedacht zu nehmen ist. Je nach Art der Krise könnte das B-KSG auch für die Sicherung der Wasserversorgung relevant werden.

3.3.3. Tiroler Landesrecht

Die föderale Struktur Österreichs bedingt, dass hinsichtlich der hier aufgeworfenen Fragestellungen regelmäßig eine Parallelität vergleichbarer landesrechtlicher Vorschriften besteht. Die Tirol-Bezogenheit des Projekts begründet daher den hier auf die Tiroler Rechtslage geschärften Fokus. Wie bereits oben erwähnt, ermächtigt § 36 WRG die einzelnen Landesgesetzgeber zur Schaffung eines Anschlusszwanges an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Mit Ausnahme Tirols haben alle Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen Anschlusszwang in ihren Wasserversorgungs- bzw Wasserleitungsgesetzen⁷² vorgesehen.⁷³

In Tirol ergibt sich ein Erschließungserfordernis hinsichtlich Wasserversorgung (und Abwasserbeseitigung) einerseits aus § 3 Abs 5 **Tiroler Bauordnung 2022** (TBO 2022)⁷⁴ und § 16 f der **Technischen Bauvorschriften 2016** (TBV 2016)⁷⁵ und andererseits aus ortspolizeilichen Verordnungen⁷⁶ für die einzelnen Gemeinden. Solche ortspolizeilichen Verordnungen dienen der Abwehr unmittelbar zu erwartender oder der

⁷² Zu den Wasserversorgungs- bzw Wasserleitungsgesetzen vgl weiterführend *Hattenberger*, Wasserversorgung – Abwasserentsorgung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I⁴ (2019) 1539 (1566 ff).

⁷³ Siehe dazu noch weiterführend unten.

⁷⁴ LGBI 2022/44 idF LGBI 2022/62. Maßgeblich ist dabei nicht, dass die Wasserversorgung bzw Abwasserbeseitigung tatsächlich vorhanden ist, sondern kommt es nur darauf an, ob sie rechtlich sichergestellt und technisch möglich ist. Vgl VwGH 25.04.1996, 96/06/0037.

⁷⁵ LGBI 2016/33 idF LGBI 2022/102.

⁷⁶ Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 8 TGO bzw § 19 Innsbrucker Stadtrecht.

Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände und tragen meist den Titel „**Wasserleitungsordnung**“. Ein Anschlusszwang an die öffentliche Kanalisation ergibt sich aus dem **Tiroler Kanalisationsgesetz 2000** (TiKG 2000).⁷⁷

Das TiKG verpflichtet alle Tiroler Gemeinden, für Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen,⁷⁸ und sieht eine Anschlusspflicht für beinahe alle Gebäude vor. Eigentümer von Gebäuden innerhalb des Anschlussgebiets, die der Anschlusspflicht unterliegen, haben ein Recht auf Abwasserentsorgung in Form eines Kanalanschlusses. Der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage und der Betreiber der öffentlichen Kanalisation haben einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, wobei den Betreiber ein Kontrahierungszwang trifft.⁷⁹ Er ist verpflichtet, mit jedermann zu den üblichen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die Anschlusspflicht mit Bescheid festzulegen.

Auch in planungsrechtlicher Hinsicht kommt einer geordneten Wasser- und Löschwasserversorgung (sowie Abwasserentsorgung) nach dem **Tiroler Raumordnungsgesetz 2022** (TROG 2022)⁸⁰ eine erhebliche Bedeutung zu.⁸¹ Insbesondere scheidet beispielsweise eine Widmung von Grundflächen als Bauland aus, soweit deren Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserentsorgung unvertretbar hohe Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würde.⁸²

⁷⁷ LGBl 2001/1 idF LGBl 2018/144.

⁷⁸ § 1 Abs 1 leg cit.

⁷⁹ § 8 leg cit.

⁸⁰ LGBl 2022/43 idF LGBl 2022/62.

⁸¹ Vgl nur §§ 1 Abs 2 lit 1 Z 1, 13 Abs 4 lit f, 27 Abs 2 lit g, 39 Abs 2 lit e, 44 Abs 8 lit a, 47 Abs 2 lit b, 54 Abs 2 lit b und Abs 4 und 55 Abs 2 lit c TROG.

⁸² § 37 Abs 1 lit c TROG.

Für die Löschwasserversorgung beachtlich sind zudem die Vorschriften der Tiroler **Feuerpolizeiordnung 1998**⁸³ sowie des Tiroler **Landes-Feuerwehrgesetzes 2001** (LFG 2001).⁸⁴

Das **Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz** (TKKMG)⁸⁵ nimmt selbst keinen unmittelbaren Einfluss auf die Wasserversorgung im Krisenfall, sieht jedoch die Erlassung von Landes-, Bezirks- und Gemeindegkatastrophenschutzplänen und von Notfallplänen für bestimmte Gebäude oder bauliche Anlagen in Form von Verordnungen vor. Zudem definiert das Gesetz die Begriffe Katastrophe⁸⁶ und Krise⁸⁷.

Gemäß der **Katastrophenschutzplanverordnung**⁸⁸ hat jede Gemeinde einen Gemeinde-Katastrophenschutzplan und jede Bezirkshauptmannschaft einen Bezirks-Katastrophenschutzplan zu erlassen. Die Gemeinde-Katastrophenschutzpläne haben unter anderem jedenfalls eine Darstellung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und der Kanalisationsanlagen zu enthalten.

⁸³ LGBl 1998/111 idF LGBl 2019/138.

⁸⁴ LGBl 2001/93 idF LGBl 2022/83.

⁸⁵ LGBl 2006/33 idF LGBl 2021/205.

⁸⁶ § 2 Abs 1 TKKMG: „Katastrophen sind durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen. Als Katastrophe gelten auch die unmittelbaren Folgewirkungen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, die zu einer Gefährdungslage im Sinn des ersten Satzes führen (sekundäre Katastrophe).“

⁸⁷ § 2 Abs 10 TKKMG: „Krisen sind Katastrophen, die große Teile der Bevölkerung des Landes betreffen und die eine Koordinierung von Hilfs- und Rettungskräften im gesamten Landesgebiet erfordern.“

⁸⁸ LGBl 2007/15.

Die **Notfallplanverordnung**⁸⁹ sieht die Erstellung von Notfallplänen für Schulen, Kindergärten, Horte, Krankenanstalten und Heime vor, die unter anderem Pläne der Hausversorgungseinrichtungen zu enthalten haben.

3.4. Sonstige Richtlinien, Vorschriften und (technische) Normen

Das **Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur** (APCIP) dient seit 2014 zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Telekommunikations-, Energie-, Verkehrs- und Finanzdienstleistungen sowie zur gesicherten Versorgung mit Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen. Die Beteiligung der Bundesländer am APCIP (Länderprogramm zum Schutz kritischer Infrastruktur; APCIP Länder) erfolgte durch einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz im Jahr 2016.

Das beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete **Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement** (SKKM)⁹⁰ dient zur Koordination der Katastrophenhilfe im In- und Ausland. Zu den Aufgaben des Katastrophenmanagements gehören alle aufeinander abgestimmten Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Katastrophen, zur Katastrophenvorsorge und zur Wiederherstellung nach einer Katastrophe sowie die Evaluierung der im Rahmen dessen getroffenen Maßnahmen.

Der im Juli 2023 vom Landwirtschaftsminister vorgestellte **Trinkwassersicherungsplan** stellt verschiedene Notfallszenarien (Achtsamkeit, Voralarm, Alarmstufe, Krise) im Zusammenhang mit Wassermangel vor und enthält ein 5-Punkte-Programm zur Sicherung der Trinkwasserversorgung. Zunächst sollen die Datengrundlagen und Prognosen für Planungen und Maßnahmenvorbereitungen verbessert (Punkt 1) und die Forschung zur

⁸⁹ LGBI 2007/16.

⁹⁰ Abrufbar unter <<https://www.bmi.gv.at/204/skkm/start.aspx>> (03.08.2023).

effizienten Wasserbenutzung vorangetrieben werden (Punkt 2). Weiters sollen die Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für einen sorgsameren Umgang mit Trinkwasser intensiviert (Punkt 3) und die langfristige Finanzierung der Trinkwasserversorgung gesichert werden (Punkt 4). Als letzten Schritt (Punkt 5) sieht das Programm eine regelmäßige Evaluierung der Trinkwasserversorgungskonzepte gemeinsam mit den Bundesländern und Wasserversorgern vor.

Die **ÖNORMEN EN 15975-1** (Krisenmanagement) und **EN 15975-2** (Risikomanagement) enthalten Leitlinien für die Sicherung der Trinkwasserversorgung und für das Risiko- und Krisenmanagement.

ÖNORM EN 15975-1 enthält Grundsätze guter Praxis für das Management der Trinkwasserversorgung im Krisenfall sowie vorbereitende und nachsorgende Maßnahmen.

In ÖNORM EN 15975-2 finden sich Grundsätze des prozessorientierten Risikomanagements zur Verbesserung der Integrität des Trinkwasserversorgungssystems. Die ÖNORM richtet sich an Anlagenbetreiber, also an Organisationen und sonstige Beteiligte, die für sicheres Trinkwasser innerhalb des gesamten Trinkwasserversorgungssystems vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Wassernutzung verantwortlich sind.

Die **ÖNORM S 2304** befasst sich mit integriertem Katastrophenmanagement und nimmt in diesem Zusammenhang einige Begriffsdefinitionen vor.

4. Vertiefung ausgewählter Fragestellungen

4.1. Möglichkeiten des Einsatzes des Personals von kritischer Infrastruktur trotz häuslicher Absonderung (Quarantäne) für einen Notbetrieb

Hier ist zunächst zwischen häuslicher Absonderung (bei COVID-19-Erkrankung), Absonderung von Kontaktpersonen, Ausgangsbeschränkungen und Verkehrsbeschränkung zu unterscheiden. Vorauszuschicken ist, dass weite Teile der COVID-19-Gesetzgebung, die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung in Geltung standen, sich aktuell nicht mehr in Kraft befinden. Diese sollen zwar cursorisch erwähnt, jedoch nicht vertieft betrachtet werden, zumal diesen Regelungen kein normativer Gehalt mehr zukommt, wiewohl sie rechtshistorisch das bisherige Verhalten von Gesetz- und Verordnungsgeber in Pandemiesituationen offenlegen. Das Augenmerk der vorliegenden Untersuchung liegt freilich auf dem bestehenden Rechtsrahmen.

4.1.1. Absonderung Kranker

Gemäß § 7 EpiG sind durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten zu bezeichnen, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können. Die Absonderung erfolgt mittels Bescheids.

Erkrankte dürfen ihren eigenen privaten Wohnbereich bzw die Krankenanstalt, in der die Absonderung stattfindet, nicht verlassen. Weder das EpiG noch die Absonderungsverordnung⁹¹ sehen Ausnahmen von der Absonderung vor. Auch in den übrigen COVID-19-Gesetzen

⁹¹ RGBI 1915/39 in der jeweils geltenden Fassung.

und -Verordnungen⁹² bestehen (und soweit ersichtlich auch: bestanden⁹³) im Fall einer Erkrankung keine Ausnahmen von der Absonderung zB für Schlüsselpersonal kritischer Infrastrukturen.

Somit konnte abgesondertes, erkranktes Personal nicht für den Notbetrieb eingesetzt werden.

4.1.2. Absonderung von Kontaktpersonen

Eine Absonderung nach § 7 EpiG war in Zeiten der COVID-Pandemie lange auch für Kontaktpersonen erkrankter Personen vorgesehen. Hier bestand jedoch eine Ausnahme für Betreiber kritischer Infrastrukturen, die zwar nicht gesetzlich festgelegt war, jedoch aus einem Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hervorging.⁹⁴ Demnach konnte die Gesundheitsbehörde bei Freisein von Symptomen nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abschätzung von der Pflicht zur Absonderung abweichen.⁹⁵ Da ein Erlass keine Außenwirkung entfaltet, konnten betroffene Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber kein subjektives Recht auf Absehen von der Absonderung für einen Einsatz am Arbeitsort geltend machen.

Die Erlaubnis zum Einsatz am Arbeitsplatz sollte jedoch nur dann erteilt werden, wenn es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um

⁹² Verstanden als pauschaler Überbegriff für die iZm Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

⁹³ Die Rechtsakte wurden bekanntlich situativ kurzfristig mehrfach novelliert.

⁹⁴ Erlass zu Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen (GZ 2020-0.138.290).

⁹⁵ *Leissler/Lopatka, COVID-19-Recht*^{1,04} Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen (GZ 2020-0.138.290) (Stand 1.4.2022, rdb.at).

versorgungskritisches Personal handelte.⁹⁶ Das war gemäß dem genannten Erlass dann der Fall, wenn die Person als absolut unentbehrlich angesehen wurde und durch ihre Abwesenheit ein unabwendbarer Schaden entstehen würde.⁹⁷ Um eine Ausnahme von der Absonderung einer Kontaktperson zu erwirken, sollte die Leitung der jeweiligen Einrichtung der zuständigen Gesundheitsbehörde bekanntgeben, dass es sich bei der betroffenen Person um versorgungskritisches Personal handelte.⁹⁸

Diese Ausnahme galt nur für Kontaktpersonen, bei denen selbst kein Hinweis auf eine COVID-19-Erkrankung vorlag. Im Fall einer Erkrankung durfte auch versorgungskritisches Personal nicht mehr außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs arbeiten.⁹⁹

⁹⁶ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand 12.11.2020).

⁹⁷ *Leissler/Lopatka*, COVID-19-Recht^{1.04} Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen (GZ 2020-0.138.290) (Stand 1.4.2022, rdb.at); Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand 12.11.2020).

⁹⁸ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand 12.11.2020).

⁹⁹ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal (Stand 12.11.2020).

4.1.3. Ausgangsbeschränkungen

Eine Schaffung von Ausgangsbeschränkungen war nach § 6 COVID-19-Maßnahmengesetz¹⁰⁰ (am 30.6.2023 außer Kraft getreten¹⁰¹) möglich. Dabei konnte das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs für unzulässig erklärt werden, wobei das Verlassen des Wohnbereichs zu Zwecken gemäß § 6 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz jedenfalls zulässig blieb. Gemäß Z 4 dieser Bestimmung konnte der eigene private Wohnbereich jedenfalls für berufliche Zwecke verlassen werden, sofern dies erforderlich war. Der Einsatz von Personal kritischer Infrastruktur für den Notbetrieb war somit trotz Ausgangsbeschränkungen aus diesem Blickwinkel möglich.

4.1.4. Verkehrsbeschränkungen

Gemäß § 7b EpiG können anstelle einer Absonderung auch Verkehrsbeschränkungen mittels Verordnung verfügt werden, sofern Art und Ausmaß der Krankheit keine Absonderung erfordern. Als Verkehrsbeschränkungen kommen etwa Betretungsverbote für bestimmte Orte, Abstandsregelungen oder die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in Betracht.

Auch für das Betreten oder Verlassen eines Epidemiegebietes kommen gemäß § 24 EpiG Verkehrsbeschränkungen, wie etwa das Vorliegen bestimmter Zwecke für das Betreten/Verlassen, in Betracht. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten war in den Verordnungen während der Corona-Pandemie regelmäßig als ein solcher Zweck angeführt (bspw bei der Sonderquarantäne für das Paznauntal).

¹⁰⁰ BGBl I 2020/12 zuletzt idF BGBl I 2022/103.

¹⁰¹ Vgl § 13 Abs 1 leg cit.

Von August 2022 bis Juni 2023 waren positiv getestete Personen nicht mehr abzusondern, sondern unterlagen einer Verkehrsbeschränkung nach der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung.¹⁰² Personen, die einer Verkehrsbeschränkung unterlagen, durften zwar den eigenen privaten Wohnbereich verlassen, hatten außerhalb ihres Wohnbereichs aber immer, wenn ein Kontakt mit anderen Menschen nicht auszuschließen war (bspw am Arbeitsplatz, wenn es sich um kein Einzelbüro handelte) durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Durch diese Regelung sollte verhindert werden, dass es bei den hohen Infektionszahlen durch die Omikron-Varianten zu flächendeckenden Personalausfällen kam, insbesondere sollte das Funktionieren der kritischen Infrastruktur gewährleistet bleiben.¹⁰³ Weil die Infektionszahlen zwar hoch waren, bei den vorherrschenden Virusvarianten aber mit leichteren Infektionsverläufen zu rechnen war als bei den vorherigen Varianten, konnte von einer Absonderung abgesehen werden und stellte die Verkehrsbeschränkung das gelindere taugliche Mittel dar.¹⁰⁴

4.1.5. Fazit

Die aktuellen epidemierechtlichen Bestimmungen enthalten keine Ausnahmetatbestände für den Einsatz von (Schlüssel-)Personal von kritischen Infrastrukturen. Hinsichtlich allfälliger Anforderungen an den Gesundheitsschutz gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorgaben.¹⁰⁵

¹⁰² BGBl II 2022/295 idF BGBl II 2023/159.

¹⁰³ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) – Rechtliche Begründung (Stand 01.08.2022).

¹⁰⁴ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) – Rechtliche Begründung (Stand 01.08.2022).

¹⁰⁵ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) – Rechtliche Begründung (Stand 01.08.2022).

4.2. Darf ein Wasserversorger im Notfall qualitativ minderwertiges Wasser zur Verfügung stellen, wenn die Alternative wäre, dass gar kein Wasser geliefert werden könnte?

Die Notversorgung mit Trinkwasser¹⁰⁶ ist rechtlich betrachtet im Wesentlichen einerseits im Wasserrechtsgesetz (WRG) und andererseits im Lebensmittelrecht geregelt. Bei Fragen zur erforderlichen Qualität von Trinkwasser ist das Lebensmittelrecht einschlägig.

Die diesbezüglichen rechtlichen Regelungen sind hierarchisch geschichtet und ergänzen einander. Zunächst besteht auf europäischer Ebene die sogenannte Trinkwasserrichtlinie.¹⁰⁷ In Österreich ist auf gesetzlicher Ebene das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹⁰⁸ einschlägig, das im hier relevanten Bereich bezüglich der Qualität von Trinkwasser durch die Trinkwasserverordnung (TWV)¹⁰⁹ konkretisiert wird. Die Verordnung setzt die Trinkwasserrichtlinie um. Schließlich ist auch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB; Codex Alimentarius Austriacus)¹¹⁰ zu beachten, welches in seinem Kapitel B I/Trinkwasser einschlägige Ausführungen enthält. Entlang dieser rechtlichen Bestimmungen ergibt sich die Beantwortung der Frage nach der Mindestqualität von Trinkwasser im Falle einer Notversorgung.

¹⁰⁶ Trinkwassernotversorgung ist nach der Richtlinie W 74 – Trinkwassernotversorgung – Erfolgreiches Krisenmanagement in der Wasserversorgung (2017), Regel der ÖVGW, die „*Versorgung mit Trinkwasser in Notfällen, zumindest im Ausmaß der Deckung des lebensnotwendigen Wasserbedarfes für den Fall, dass eine normale Bedarfsdeckung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz infolge unvorhersehbarer Ereignisse eingeschränkt oder unmöglich ist*“.

¹⁰⁷ Bis vor kurzem RL 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABi L 1998/330/32, nunmehr die gleichnamige RL 2020/2184, ABi L 2020/435/1.

¹⁰⁸ BGBl I 2006/13 idF BGBl II 2022/289.

¹⁰⁹ BGBl II 2001/304 idF BGBl II 2017/362.

¹¹⁰ Abrufbar unter <<https://www.lebensmittelbuch.at/>> (02.08.2023).

Zunächst legt § 1 Abs 1 LMSVG fest, dass dieses Gesetz unter anderem die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch regelt.¹¹¹ Wasser für den menschlichen Gebrauch ist nach der unionsrechtlich determinierten Legaldefinition in § 3 Z 2 LMSVG das Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel (und in Lebensmittelunternehmen). Wesentliches Ziel des Gesetzes ist der Gesundheitsschutz des Verbrauchers.¹¹² Nach § 6 leg cit hat der Gesundheitsminister unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des Gesetzes sowie den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technologie nach Anhörung der Codexkommission die Voraussetzungen für das Bereitstellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit Verordnung näher zu regeln. Auf dieser Grundlage wurde die TWV erlassen.

Gemäß § 3 TWV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Diesbezüglich sind insbesondere in Anhang I zum LMSVG enthaltene Mindestanforderungen zu beachten, die im Übrigen auch für Wasser aus Tankfahrzeugen einschlägig sind. Der Grundsatz, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen sein muss, gilt nun auch für krisenhafte Situationen, in denen eine Trinkwassernotversorgung eingerichtet werden muss.

¹¹¹ Dass auch Wasser ab der Entnahmestelle als Lebensmittel anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass der Lebensmittelbegriff im LMSVG auf die VO 178/2002/EG abstellt. Danach zählen zu „Lebensmitteln“ auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Wasser zählt hierzu ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Artikels 6 der RL 98/83/EG (zB Austritt aus der Zapfstelle). Auch das ÖLMB bezeichnet Trinkwasser als „unser wichtigstes Lebensmittel“ (Kapitel B 1/Trinkwasser, Pkt 1.1).

¹¹² § 2 Abs 1 leg cit.

Allerdings kennt die TWV in einem ersten Schritt die Möglichkeit von Ausnahmen (§ 8 TWV). Werden die Parameterwerte des Anhangs I Teil B nicht eingehalten, kann die Behörde über Antrag des Wasserversorgers die Anwendung bestimmter Parameterwerte befristet aussetzen. In der Folge ist hier ein sehr strenges Informations- und Überwachungsregime etabliert und die Befristung auf maximal drei Jahre beschränkt.¹¹³

In einem zweiten Schritt ist hier auf § 7 LMSVG hinzuweisen. Danach kann der zuständige Minister mit Verordnung Ausnahmen auch von der TWV erlassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernstlich gefährdet ist. Solange eine solche Ausnahmeverordnung für Krisenzeiten aber nicht erlassen wurde, kommt nach dem bisher geschilderten Rechtsbestand eine Qualitätsminderung von Trinkwasser bei der Versorgung der Bevölkerung auch im Fall einer Notversorgung rechtlich nicht in Betracht.

Interessant ist nun aber, dass im ÖLMB in einem Abschnitt „9 Trinkwasser für Gebrauch unter besonderen Umständen“¹¹⁴ auch Notfallsituationen angesprochen sind. Trinkwasser, das „unter besonderen Umständen“ gebraucht wird, ist nämlich auch Trinkwasser, das für Notfälle in Behältnissen gelagert wird sowie Trinkwasser in Not- und Katastrophenfällen, das „aus primär nicht diesem Kapitel entsprechendem Wasser aufbereitet wurde“, also nicht den Vorgaben der TWV entspricht.

Pkt 9.3 ÖLMB („Desinfektion“) hält nun zu Trinkwasser Folgendes fest: *„Trinkwasser in Not- und Katastrophenfällen darf Stoffe nur in einem nicht akut toxischen Ausmaß enthalten. Für die notwendige Desinfektion können, über die Regelungen in Abschnitt 4 [Desinfektion] dieses Kapitels*

¹¹³ Die Erteilung einer Ausnahme nach § 8 TWV ist nicht erforderlich, wenn die Nichteinhaltung der Parameterwerte unerheblich ist und das Problem innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann (näher dazu § 9 TWV).

¹¹⁴ Kapitel B 1/Trinkwasser, Pkt 9.

hinausgehend, höhere Chlorkonzentrationen bzw. andere Desinfektionsmittel verwendet werden. Das Wasser darf höhere Konzentrationen an freiem Chlor aufweisen. Nach Abschluss der Desinfektion soll eine Konzentration an freiem Chlor von 1,5 mg/l nicht überschritten werden. Die Verwendung von chlorabbindenden Substanzen (z.B. Natriumthiosulfat) nach Abschluss der Desinfektion ist zulässig.“

Dass nun Regelungen des ÖLMB, die keinen normativen Charakter besitzen, weil sie weder Gesetz noch Verordnung und so keine Rechtsnormen sind, die qualitativen Vorgaben der normativen TWV bezüglich Trinkwasser für Not- und Katastrophenfälle herabsetzen, verwundert und erklärt die hier zu beantwortende Frage, macht diese jedoch nicht einfach. Immerhin halten die Autoren des ÖLMB bezüglich Trinkwasser in Pkt 1.2 ganz offen fest, dass das Kapitel Trinkwasser die Qualitätskriterien für Trinkwasser erläutert, darüber hinausgehend aber auch *„Ergänzungen beinhaltet, die zum Teil über die Verordnung [TWV] hinausgehen“*.¹¹⁵

Diese Äußerung ist nun vor dem Hintergrund zu sehen, dass das ÖLMB als sogenanntes Soft Law zu qualifizieren ist. Es stellt eine Art objektiviertes Sachverständigengutachten dar, das – recht flexibel – auf die Änderung des Standes von Wissenschaft und Technik reagieren kann. In diesem Sinne hält auch Pkt 1.2 des Kapitels über das Trinkwasser Folgendes fest: *„Das ÖLMB (Codex Alimentarius Austriacus) findet seine gesetzliche Verankerung im § 76 des LMSVG. Es hat eine lange Tradition als ‚objektiviertes Sachverständigengutachten‘ und stellt die Verbrauchererwartung dar. Bei seiner Erstellung wirken Fachleute aus Wissenschaft, Behörden, Wasserversorgungsunternehmen, Verbraucherverbänden und Untersuchungsanstalten im Rahmen der Codexkommission mit. Es stellt den Stand des hygienischen und technischen Wissens dar.“* Grundsätzlich sind

¹¹⁵ Siehe auch Pkt 3.3 ÖLMB, Kapitel B 1/Trinkwasser.

Codex-Alimentarius-Normen als Soft Law freiwillig anwendbar. International gesehen spielen sie im Lebensmittelbereich jedoch eine wichtige Rolle.

Umstritten ist nun freilich, welche Bindungswirkung diesem Soft Law in der Praxis zukommt. Handelt es sich nur um guten Rat oder um Quasi-Gesetzgebung? Kann Soft Law einen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten oder bewirkt es – wie im vorliegenden Fall – eher das Gegenteil, weil es beispielsweise über die in der eigentlichen Rechtsvorschrift gesteckten Grenzen hinausgeht? Ein Punkt, auf den in der wissenschaftlichen Diskussion über Soft Law regelmäßig abgestellt wird, ist auch die Frage der (demokratischen) Legitimation des Soft Law-Setzers.

Klar ist: Voll rechtsverbindliches Soft Law – also ein solches, das mit einer gerichtlich durchsetzbaren inhaltlichen Befolgungspflicht ausgestattet ist – existiert begrifflich nicht. Trotz aller Unsicherheit ist, soweit ersichtlich, konsentiert, dass Soft Law mit Rechtsnormen im traditionellen Sinn gemeinsam hat, dass aus ihm ein „Sollen“ bzw eine Anordnung menschlichen Verhaltens folgt. Von einer Rechtsnorm idS unterscheidet es sich aber insofern, als es nicht unmittelbar anwendbar ist, keine gerichtlich durchsetzbaren Rechte begründet und seine Missachtung nicht per se zur Rechtswidrigkeit, Aufhebbarkeit oder Unanwendbarkeit der entsprechenden (Rechts-)Handlung führt.

Es spricht viel dafür, dass Soft Law zwar nicht unmittelbar rechtlich verbindlich ist, dass es aber auch nicht rechtlich irrelevant ist. Manche Autoren sprechen Soft Law daher auch gewisse Rechtswirkungen zu, die aus dem normativen Recht abzuleiten sind.¹¹⁶

¹¹⁶ ZB T. Müller, Soft Law im europäischen Wirtschaftsrecht – unionsverfassungsrechtliche Grundfragen, JRP 2014, 112 ff.

Für den vorliegenden Fall ist nun von besonderer Bedeutung, dass § 76 LMSVG dem Gesundheitsminister ausdrücklich und in Kenntnis der traditionellen Wirkungen des Codex Alimentarius als Soft Law die Herausgabe des ÖLMB aufträgt. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung dient es als „Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren“.

Diese enge Verknüpfung zwischen demokratisch legitimiertem Normsetzer und der Erlassung des ÖLMB durch die Codexkommission¹¹⁷ weist mit guten Gründen in die Richtung, die Lockerungen des ÖLMB in Bezug auf die Qualität des Trinkwassers im Falle einer Notversorgung ernst zu nehmen und diese als zulässig zu erachten. Weitere Qualitätsminderungen sind dann aber unzulässig. In Richtung einer allfälligen Strafe oder auch Haftung wegen mangelnder Wasserqualität gedacht, kann mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass weder das eine noch das andere eintritt, solange man die Vorgaben des ÖLMB einhält. Dafür sprechen mehrere Argumente, auf die hier allerdings nicht mehr eingegangen werden muss.

Damit ergibt sich als Beantwortung der Frage, dass im Falle einer Notversorgung mit Trinkwasser auch gewisse Abstriche hinsichtlich der Qualität des Wassers zulässig sind, solange sie den **Vorgaben (der TWV und) des ÖLMB** entsprechen. Dazu kommt, dass § 7 LMSVG eine Ermächtigung des Bundesministers vorsieht, durch die im Krisenfall weitere Ausnahmen von der TWV vorgesehen werden könnten.

¹¹⁷ Auch vor der Erlassung des TWV hat der zuständige Minister die Codexkommission anzuhören. Diese ist also bei der Regelung der Qualität von Trinkwasser auch in die Normsetzung involviert.

4.3. Kann einer Gemeinde ein Teil des Konsenses „abgenommen“ werden (die Gemeinde schöpft gemäß dem Trinkwasserbedarf den Konsens nur zu einem Drittel aus), wenn die Nachbargemeinde diesen zur Notwasserversorgung braucht?

Die Frage nach einer „Neuverteilung“ von Trinkwasser auf Nutzer im Sinne der Veränderung der Quantität („Änderungen des Konsenses“) ist an einzelnen Stellen im WRG¹¹⁸ geregelt. Es zeigt sich, dass auch in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Notversorgungsrecht nur punktuell besteht.

Zunächst räumt § 13 WRG der Wasserversorgung der Gemeinde in Bezug auf das Maß und die Art der Wasserbenutzung eine bevorzugte Stellung ein.¹¹⁹ Gewässer dürfen nämlich ganz grundsätzlich keinesfalls so weitgehend benützt werden, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfs ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.¹²⁰

Das ist jedoch keine Vorschrift, die spezifisch Krisensituationen betrifft, sondern die allgemein bei der Benutzung von Gewässer durch Berechtigte zu beachten ist. Die Bestimmung spielt aber in zumindest eine weitere Norm des WRG hinein, die eine „Aufteilungsregel“ für den Fall einer Wasserknappheit festlegt.

So bestimmt § 25 WRG, dass die Wasserrechtsbehörde das vorhandene Wasser unter Wahrung des nach § 13 leg cit den Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedlungen zustehenden Anspruchs nach Billigkeit durch Bescheid aufzuteilen hat, wenn aufgrund eingetretenen

¹¹⁸ BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

¹¹⁹ *Bachler*, § 13 WRG, in: Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG – Kommentar⁴ (2018) Rz 12 ff.

¹²⁰ Zur Parteistellung der Gemeinde § 102 Abs 1 lit d WRG.

Wassermangels bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können. Die nach § 13 WRG festgelegten Bedürfnisse der Gemeinden sind dabei vorrangig zu berücksichtigen und nur der Rest an Wasser ist aufzuteilen.¹²¹

Auch wenn im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nämlich stets darauf zu achten ist, dass keine Überbeanspruchung der Wasservorkommen eintritt, kann es (im Laufe der Zeit) zu Mangelerscheinungen kommen.¹²² Zu denken ist hier etwa an klimatische Veränderungen, wie zB auch Trockenperioden. Regelungsobjekt des § 25 WRG sind behördlich verliehene Wasserbenutzungsrechte. Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung bleibt den Beteiligten gewahrt und wird nur auf Dauer der Verfügung nach § 25 leg cit vorübergehend eingeschränkt.¹²³ Die wegen eingetretenen Wassermangels verfügte Wasserteilung berührt den Bestand der Wasserrechte nicht und schließt bei geänderten Verhältnissen eine andere Teilung nicht aus.

§ 25 WRG hat einen bereits eingetretenen Ressourcenmangel vor Augen, also eine angebotsseitige Verknappung des Wassers,¹²⁴ das durch bereits bestehende Rechte genutzt wird. Die Bestimmung behandelt die gestellte Frage deshalb nicht ganz passgenau, weil die in der dem Forschungsprojekt entsprechenden Frage zum Ausdruck kommende Dringlichkeit (Notversorgung) nicht wirklich abgebildet ist.

¹²¹ Auf nähere Bestimmungen über die konkreten Zuteilungsgrundsätze muss hier nicht eingegangen werden.

¹²² *Bachler*, § 25 WRG, in: Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG – Kommentar⁴ (2018) Rz 1.

¹²³ VwSlg 6849 A/1966.

¹²⁴ Auf den Umstand, dass das vermehrte Auftreten von Wasserknappheit zu einer Belebung des § 25 WRG führen könnte, der bisher im Wesentlichen totes Recht war, verweist *Kerschner*, WRG – Kurzkomentar (2022) § 25 Rz 2.

Genau dieses Kriterium ist das Unterscheidungsmerkmal zwischen § 25 und § 71 WRG. Bei Feuergefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die Behörde befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen. Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen. Erwächst hiedurch ein erheblicher Schaden, kann allenfalls Entschädigung begehrt werden.

§ 71 WRG ist die Grundlage für notstandspolizeiliche Maßnahmen, also für hoheitliche Verfügungen, die einen Missstand bzw eine Gefahr rasch beseitigen. Uneinig ist sich die Lehre darüber, ob der Begriff „Verfügung“ in § 71 Abs 1 WRG (Mandats-)Bescheide oder Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bezeichnet. Das ist hier aber nicht weiter von Belang.

Auf der Grundlage des § 71 WRG kann eine **(dringend erforderliche) Einschränkung bestehender (auch bewilligter) Wasserbenutzungen verfügt werden.**¹²⁵ Weitere oder auch andere Möglichkeiten zur Veränderung eines Konsenses, wie er in der Fragestellung angesprochen ist, bestehen nicht.

¹²⁵ *Bumberger/Hinterwirth*, WRG Wasserrechtsgesetz³ – Kommentar (2020) § 71 K 4.

4.4. Kann es in bestimmten krisenhaften Situationen erlaubt sein, „nichts zu tun“, wenn dies besser ist, als etwas zu tun, was die Situation noch verschärfen könnte, insbesondere keine oder falsche (beruhigende) Informationen weiterzugeben?

Die Wasserversorgung betreffende Handlungspflichten sind normativ über weite Strecken festgelegt. Die rechtlichen Grundlagen reichen beispielhaft vom WRG über das LMSVG und die TWV sowie zahlreiche kommunale Vorschriften, die Handlungspflichten zT auch für Krisensituationen normieren, bis hin zum ÖLMB, das hinsichtlich des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabs Handlungspflichten auslösen kann. Sind solche Pflichten normiert, ist ihnen nachzukommen; es besteht kein Handlungsspielraum für abweichendes Verhalten.

Wie sich aus der – auch im Projektteam besprochenen – Konkretisierung der Frage jedoch ergibt, zielt die Frage vor allem aber auf den Umstand ab, dass sich allenfalls abzeichnende Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser durch eine rechtlich nicht zwingend vorgesehene Information der Öffentlichkeit über diese Situation, die an sich noch keine Krise darstellt, zur Versorgungskrise auswachsen können, weil die Bevölkerung etwa bei (drohenden) Mangellagen beginnt, Wasser zu horten (zB in Bädewannen zu bevorraten).¹²⁶

Ausgangspunkt der Fragebeantwortung ist der Umstand, dass der Staat grundsätzlich nur dann verpflichtet ist, Informationen an die Bevölkerung zu richten, wenn dies normativ vorgesehen ist. In diesem Kontext besteht zunächst der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG), der jedoch durch gesetzliche Auskunftspflichten (Art 20 Abs 4

¹²⁶ Klar ist, dass eine Verordnung gemäß § 7 LMSVG (Verordnungsermächtigung in Krisenzeiten) publiziert, der Öffentlichkeit also kundgemacht werden muss. Damit ist die Information über die krisenhafte Situation selbst natürlich öffentlich.

BVG) durchbrochen ist (zB Auskunftspflichtgesetze, Umweltinformationsgesetz uva).

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser bestehen verschiedene Informationspflichten, gerade auch dann, wenn die ausreichende Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser nicht möglich ist. Man denke nur an die Pflichten nach der TWV (zB §§ 5 und 6). Es ist selbstverständlich, dass solchen Informationspflichten nachzukommen ist.

Interessant und nicht einfach zu beantworten ist dann aber die Frage der Informationspflicht bzw der Möglichkeit zur – freilich „gut gemeinten“ und allenfalls auch in der Sache am Ende positiven – Desinformation der Bevölkerung. Dabei ist klarstellend natürlich davon auszugehen, dass hier – im weiteren Sinn – von „staatlicher“ Information die Rede ist. Wer sich nämlich rein privat äußert, nimmt grundrechtliche Freiheiten in Anspruch, während staatliche Äußerungen von vornherein nicht unbegrenzt möglich sein können und auch immer wieder besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.¹²⁷

Außerhalb von Sondersituationen, in denen allenfalls spezielle Kommunikationsanforderungen abgeleitet werden können, ist die Rechtslage dürftig und noch dazu umstritten. Die Bindung des Staates an ein generelles Objektivitätsgebot, ein Sachlichkeitsgebot und/oder ein Neutralitätsgebot lässt sich nicht belastbar argumentieren.¹²⁸ Dies eröffnet bestimmte Spielräume, die eine in der Frage aufgeworfene Informationspolitik dort ermöglichen, wo eine Informationspflicht nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

¹²⁷ *Merli*, Grenzen der Staatsinformation und staatlicher Propaganda, in: Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg), elektronische Medien im „postfaktischen“ Zeitalter (2019) 107 (109).

¹²⁸ Vgl *Merli*, Grenzen der Staatsinformation und staatlicher Propaganda, in: Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg), elektronische Medien im „postfaktischen“ Zeitalter (2019) 107 (115).

Selbst die wissenschaftliche Meinung, der Staat dürfe – außerhalb anderslautender gesetzlicher Vorschriften – grundsätzlich nicht „lügen“ bzw täuschen, muss am Ende einräumen, dass – im Bereich enger Ausnahmen – auch eine solche **Täuschung der Öffentlichkeit** zulässig, nämlich **gerechtfertigt sein kann**. Ausschlaggebend ist diesbezüglich der Einzelfall, konkret also das Gut, das durch die Täuschung geschützt werden soll. Die für möglich gehaltene Verhinderung oder auch nur Verminderung einer Krise bei der **Versorgung mit Trinkwasser** sind diesbezüglich sicher als **gewichtige Schutzgüter** einzustufen, die eine Nichtinformation oder auch eine gewisse Falschinformation rechtfertigen können.

Wichtig ist für die Praxis, dass die entsprechenden Parameter der konkreten Überlegungen **im Einzelfall dokumentiert** werden und die Abwägung in der Folge gewissenhaft vorgenommen wird. In einem solchen Fall dürfte dann auch eine Haftung für allfällige Schäden nicht in Betracht kommen, weil es schon an der Rechtswidrigkeit des Handelns fehlt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass der OGH sogenannte „Informationsrealakte“¹²⁹ häufig der hoheitlichen Behördentätigkeit zuordnet, so zB eine Presseaussendung der Gendarmerie,¹³⁰ eine Broschüre eines Bundesministeriums¹³¹ sowie Äußerungen eines Volksanwalts im Fernsehen,¹³² des Leiters einer damaligen Bundespolizeidirektion in einem ORF-Interview,¹³³ eines Schulorgans,¹³⁴ eines Ministerialrats und

¹²⁹ *Karkulik*, Rechtsschutz gegen die Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, JRP 2014, 169 (173 f).

¹³⁰ OGH 19.5.1998, 1 Ob 117/98g.

¹³¹ SZ 72/5. Krit dazu *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007) 225 f.

¹³² OGH 16.4.2004, 1 Ob 38/04a.

¹³³ OGH 14.7.1992, 1 Ob 2/92.

¹³⁴ OGH 30.1.1996, 1 Ob 8/96.

einer Landesrätin in einem Schreiben.¹³⁵ Für die Zuordnung solcher Informationen zur Hoheits- oder zur Privatwirtschaftsverwaltung ist ihr hinreichend enger innerer und äußerer Zusammenhang zu einer bestimmten hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Materie ausschlaggebend.

Im Konkreten wäre eine entsprechende behördliche (Nicht-)Information wohl als Handlung anzusehen, die „in Vollziehung der Gesetze“ erfolgt. Dann aber folgt eine Haftung den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts, und hier lässt sich eine – nicht zuletzt im Gefolge der Corona-Pandemie entwickelte – Judikaturlinie ausmachen, die außergewöhnliche faktische, zeitliche und rechtliche Rahmenbedingungen und in diesem Sinne krisenhaften Situationen berücksichtigt. Auch dem Fehlen klarer rechtlicher Verhaltensmaßstäbe wird Rechnung getragen. Daher lässt sich mit guten Gründen der Satz formulieren, dass *„die Rechtsprechung das Vorliegen von Krisen tendenziell großzügig als Entschuldigungsgrund für ein rechtswidriges Verhalten des Organs und damit im Ergebnis als eine einzelfallbezogen vertretbare Rechtsauffassung“* würdigt.¹³⁶

Als Ergebnis lässt sich also zusammenfassend festhalten, dass außerhalb explizit normierter Informationspflichten ein **Spielraum für Nicht- bzw Falschinformationen bezüglich einer Trinkwasser-Notsituation** besteht. Der rechtliche Rahmen hierfür ist im Konkreten unklar und umstritten. Grundlage einer entsprechenden Informationspolitik muss aber immer das – möglichst gut dokumentierte – Ziel sein, die entsprechende Krise abzuwehren bzw abzumildern. Je geringer die (drohende) krisenhafte

¹³⁵ OGH 19.5.1998, 1 Ob 140/98i; vgl auch OGH 23.2.2022, 3 Ob 199/21t (an die Schüler gerichtetes Informationsblatt des Landeshauptmanns [mittelbare Bundesverwaltung] über Covid-19-Impfungen als hoheitliche Maßnahme); zahlreiche weitere Beispiele (zB Baulandbestätigungen, Auskünfte nach dem Auskunftspflichtgesetz) bei *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation (2007) 224 ff.

¹³⁶ So mwN *Lopatka-Sint*, Krisenrecht Stand 2023 – ein kleiner Rundumschlag, ZfRV 2023, 73 (83).

Situation ist, desto geringer ist auch die Rechtfertigung für eine Nicht-, vor allem aber für eine Falschinformation. Ausschlaggebend ist hier immer eine Beurteilung im Einzelfall. Bei einer entsprechend sorgfältigen Vorgehensweise der Behörde erscheinen Haftungsfolgen unwahrscheinlich.

4.5. Was genau bedeutet „Trinkwassernotversorgung“? Rechtliche Differenzierung Störfall, Katastrophenfall – wann greift welche rechtliche Grundlage?

Die Frage nach der Anwendbarkeit unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen für ein Handeln bei einem Störfall, in einer Krise oder Katastrophe ist ebenso zentral wie auch schwierig zu beantworten. Sie berührt einen bekannten wunden Punkt im „Krisenrecht“, der auch im Bereich der „notfallhaften“ Wasserversorgung schlagend ist.

4.5.1 Allgemeine sprachliche Ebene

Auf allgemeiner sprachlicher Ebene ist unter einer „Krise“ (κρίσις [κρίσις]) insbesondere eine „entscheidende Wendung“ zu verstehen. Es geht um eine „Veränderung, die eine Periode erhöhter Belastung für wichtige Elemente eines Systems verursacht und dadurch Unsicherheit für die Zukunft schafft“. Erforderlich ist also, zeitnahe zu handeln.¹³⁷

Der Begriff „Katastrophe“ (katastrophé [καταστροφή]) bedeutet ursprünglich „Wendung“ (zum Schlechteren).

¹³⁷ Kienast, „Krise“, *juridikum* 2021, 357 (358).

4.5.2 Juristische Ebene

Aus juristischer Sicht ist hinsichtlich des begrifflichen Inhalts des Forschungsgegenstands vor allem die Rechtsordnung nach Begriffsbestimmungen abzusuchen. Lässt sich eine einheitliche, übergreifende (horizontale) Definition des Gesetzgebers finden, wäre die Begriffsarbeit erledigt. Dies ist jedoch (auch) hinsichtlich des hier relevanten Bereichs der Wasserversorgung weder auf unionsrechtlicher noch auf nationaler Ebene der Fall.

Allerdings bestehen verschiedene, materienspezifische Definitionen, denen im Folgenden nachzugehen ist. Der jeweilige Sinngehalt der Begriffe „Störfall“, „Krise“, „Katastrophe“ etc entscheidet über den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dabei kann ein und derselbe Begriff in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen allenfalls auch Unterschiedliches bedeuten.

4.5.2.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

Das LMSVG enthält in seinem § 3 Begriffsbestimmungen. Zwar sind dort die Begriffe „Lebensmittel“ (Z 1) und „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Z 2) legaldefiniert, Begriffe wie „Notfall“ oder „Krise“ jedoch nicht. Dies ist nicht überraschend, handelt es sich bei diesem Gesetz doch nicht um ein Krisengesetz. Nichtsdestotrotz enthält das Gesetz in § 7 eine Verordnungsermächtigung für „Krisenzeiten“, die sich auch auf Trinkwasser als Lebensmittel bezieht.

Wenngleich das Gesetz keine Definition des Begriffs „Krise“ enthält, lässt sich dem Gesetz entnehmen, wann eine in diesem Zusammenhang einschlägige Krise gegeben ist. Nach dem Wortlaut des § 7 leg cit besteht die Verordnungsermächtigung für den Fall, dass *„die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernstlich gefährdet ist“*. Auf den hier relevanten Zusammenhang heruntergebrochen, erfordert dies eine

ernstliche Gefährdung der lebensnotwendigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Unbestimmte Begriffe wie „ernstlich“, „Gefährdung“ oder auch „lebensnotwendig“ lassen sich mit den üblichen juristischen Auslegungsmethoden ohne größere Probleme mit adäquatem Inhalt füllen. Die Gesetzesmaterialien¹³⁸ erinnern diesbezüglich an die Ereignisse von Tschernobyl. Ausschlaggebend sind insbesondere auch die Zielsetzungen des Gesetzes (vgl zB § 2 leg cit).

4.5.2.2 Trinkwasserverordnung (TWV)

Auch die – auf die Qualität des Wassers bezogene – TWV enthält keine Begriffsbestimmungen bezüglich der hier relevanten Ausdrücke. Sie definiert in ihrem § 2 lediglich die Begriffe „Wasser“ und „zuständige Behörde“.

Da in diesem Zusammenhang jedoch eine (auch) darauf bezogene **Richtlinie der ÖVGW**¹³⁹ besteht, die entsprechendes Expertenwissen bündelt und die sich auch explizit mit den rechtlichen Grundlagen der Trinkwasser Notversorgung beschäftigt, empfiehlt es sich ganz klar, den dort enthaltenen „Begriffsdefinitionen“ zu folgen und sie bezüglich der Frage über die Anwendbarkeit verschiedener gesetzlicher Normen als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Die Begriffe seien hier wiedergegeben:

Blackout

Überregionaler, u.U. mehrere Staaten umfassender totaler Stromausfall

¹³⁸ RV 797 BlgNR 22. GP 11.

¹³⁹ Richtlinie W 74 – Trinkwassernotversorgung – Erfolgreiches Krisenmanagement in der Wasserversorgung (2017).

Gefährdung/Gefahr – qualitativ

Potentielle Quelle einer biologischen, chemischen, physikalischen, radiologischen Beeinträchtigung des Wasserversorgungssystems (Quelle EN 15975-1:2011).

Gefährdung/Gefahr – quantitativ

Mögliche Ursache einer mengenmäßigen Beeinträchtigung der Wasserversorgung.

Indikatorparameterwerte

Indikatorparameterwerte stellen Konzentrationen an Inhaltstoffen, Mikroorganismen, Radioaktivität oder Strahlendosen dar, bei deren Überschreitung die Ursache zu prüfen und festzustellen ist, ob bzw. welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Wasserqualität erforderlich sind.

Katastrophe

Situation, in der umfassende menschliche, materielle, wirtschaftliche oder ökologische Verluste eingetreten sind, die die Fähigkeit der betroffenen Organisationen, Gemeinde oder Gesellschaft überschreiten, sie mit den eigenen Mitteln zu bewältigen (vgl. EN 15975-1:2011). Der Katastrophenstatus wird von der zuständigen Behörde ausgerufen.

Kontamination

Eine Kontamination wird durch einen unerwünschten Stoff hervorgerufen, wodurch jedoch noch keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben sein muss. Kontamination im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Verunreinigung.

Dies gilt unbeschadet der Definition gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von

gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln. Nach dieser gilt als Kontaminant jeder Stoff, der dem Lebensmittel nicht absichtlich hinzugefügt wird, jedoch als Rückstand der Gewinnung (einschließlich der Behandlungsmethoden in Ackerbau, Viehzucht und Veterinärmedizin), Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung des betreffenden Lebensmittels oder infolge einer Verunreinigung durch die Umwelt im Lebensmittel vorhanden ist.

Krise

Ereignis oder Situation, durch dessen/deren Auswirkung ein Trinkwasserversorger andere Organisationsstrukturen und möglicherweise mehr als die üblichen Betriebsmittel benötigt, um einen Notfall zu bewältigen (Quelle EN 15975-1:2011).

Notfall

Plötzliche, akute und im Allgemeinen unerwartete Störung oder Sachlage, die zu schweren Personen- oder Vermögensschäden oder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit führen kann oder führt und die ein unverzügliches Handeln erfordert, oft unter Einbeziehung der zuständigen Stellen (z.B. Polizei, Gesundheitsämter und lokaler Behörden) (Quelle EN 15975-1:2011).

Notwasserversorgung

Versorgung mit Trinkwasser in Notfällen, zumindest im Ausmaß der Deckung des lebensnotwendigen Wasserbedarfes für den Fall, dass eine normale Bedarfsdeckung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz infolge unvorhersehbarer Ereignisse eingeschränkt oder unmöglich ist.

Notwasserversorgungsanlage

Technische Einrichtung für eine Notwasserversorgung.

Anmerkung: Möglichkeiten einer Notwasserversorgung sind z.B. Wasser-Abpackmaschinen, Trinkwasser-Tankwagen oder auch eine Versorgung im Wege einer Verbindung zu einer anderen Wasserversorgungseinrichtung.

Nutzwasser

Wasser, dessen Eignung als Trinkwasser nicht nachgewiesen ist.

Normalbetrieb/Regelbetrieb

Sammelbegriff zur Beschreibung sämtlicher Betriebsbedingungen und -prozesse, einschließlich Störungen, in der Wasserversorgung, die durch die vom Wasserversorger gewählten betriebsgewöhnlichen Mittel und/oder Organisationsstrukturen beherrschbar sind.

Parameterwerte

Parameterwerte (im Sinne von zulässigen Höchstkonzentrationen, Grenzwerten) sind die oberen Begrenzungen der Gehalte von Inhaltsstoffen und Mikroorganismen, die nicht überschritten werden dürfen. Natürliche Gehalte sind, auch wenn sie weit unter ihren Parameterwerten liegen, durch geeignete Maßnahmen vor unerwünschten Veränderungen zu schützen. Bei Einhaltung der Parameterwerte ist nach dem derzeitigen Wissensstand zu erwarten, dass auch bei lebenslangem täglichen Verzehr des Trinkwassers keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen auftreten.

Restrisiko

Zugelassenes Risiko mit laufenden Überwachungsmaßnahmen (Quelle EN 15975-1:2011).

Risiko

Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und resultierendem Schadensausmaß einer Gefährdung im Trinkwasserversorgungssystem (ÖNORM EN 15975-2).

Risikomanagement

Permanenter Prozess der Bewertung von Gefährdungen hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß sowie daraus resultierende Maßnahmen.

Rohwasser

Wasser als Ausgangsprodukt vor einer nachfolgenden Aufbereitung.

Störung

Abweichung von den normalen Betriebsbedingungen (Normal- oder Regelbetrieb) (Quelle EN 15975-1:2011).

Trinkwasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch, wie von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt.

Anmerkung: Entspricht den Festlegungen gemäß § 3 TWV („*Wasser, das geeignet ist, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden*“).

Es zeigt sich, dass hier – teilweise unter Anknüpfung an wiederum sachverständig ausgearbeitete EN bzw ÖNORMEN – eine umfängliche Begriffsbestimmung für den hier im Zentrum stehenden Bereich der Trinkwassernetversorgung möglich ist. Eine Orientierung an davon abweichenden Formulierungen ist deshalb nicht anzuraten, weil es sich bei den Begriffsausarbeitungen in der **Richtlinie W 74** um ein **materienspezifisch und sachverständig ausgearbeitetes Vokabular** handelt.

4.5.2.3 Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz (TKKMG)

Auch dieses Gesetz nimmt explizite Begriffsdefinitionen vor. § 2 Abs 1 TKKMG¹⁴⁰ definiert „Katastrophen“ folgendermaßen: *„Katastrophen sind durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen. Als Katastrophe gelten auch die unmittelbaren Folgewirkungen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, die zu einer Gefährdungslage im Sinn des ersten Satzes führen (sekundäre Katastrophe).“*

Hier zeigt sich, dass sich die Definitionen in den einzelnen Vorschriften nicht immer decken. Legt ein Gesetz – wie hier – einen Begriff ausdrücklich selbst fest, eröffnet und begrenzt dieser den Anwendungsbereich der jeweiligen Bestimmungen. Im konkreten Fall bedeutet das, dass bezüglich der Regelungen des TKKMG dessen Definition des Begriffs „Katastrophe“ jenem der Richtlinie W 74 vorgeht.

Das Gesetz unterscheidet in weiterer Folge „örtliche Katastrophen“, „gemeindeüberschreitende Katastrophen“ und „bezirksüberschreitende Katastrophen“ (§ 2 Abs 7 bis 9 leg cit).

„Krisen“ sind nach § 2 Abs 10 TKKMG *„Katastrophen, die große Teile der Bevölkerung des Landes betreffen und die eine Koordinierung von Hilfs- und Rettungskräften im gesamten Landesgebiet erfordern.“* Nicht jede Katastrophe ist im Sinne des TKKMG also zugleich auch eine Krise.

¹⁴⁰ LGBI 2006/33 idF LGBI 2021/205.

Wenn die ÖNORM S 2304 über die Anwendung einheitlicher Begriffe in allen Bereichen des integrierten Katastrophenmanagements, aber auch des Managements von Krisen, Großschadensereignissen, Notfälle oder anderen mit besonderen Gefahren verbundenen Ereignissen eine etwas andere Definition der Katastrophe vornimmt und zB die „lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung“ nicht erwähnt,¹⁴¹ ist dies zwar eine nicht wünschenswerte begriffliche Abweichung. Diese wird zum einen in der Praxis aber keine großen Schwierigkeiten bereiten, zum anderen bleibt es dabei, dass ÖNORMEN keine normativen Vorschriften sind und die gesetzliche Definition Vorrang genießt.¹⁴²

4.5.3 Entscheidung im Einzelfall

Die eben unternommene Begriffsarbeit zeigt, dass es in Österreich keine übergreifende Definition wichtiger krisenrechtlicher Begrifflichkeiten gibt.¹⁴³ Gleiches gilt für die unionsrechtliche und für die völkerrechtliche Ebene. Vielmehr ist man darauf verwiesen, im jeweiligen Einzelfall

¹⁴¹ Eine „Katastrophe“ ist dort definiert als ein „Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert“.

¹⁴² Der Bundesgesetzgeber legt seinem Bundes-Krisensicherheitsgesetz (§ 2 B-KSG) bezüglich des Vorliegens einer „Krise“ Folgendes fest: „Droht unmittelbar, entsteht oder besteht durch ein Ereignis, eine Entwicklung oder sonstige Umstände in Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, eine Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes für das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung oder eines großen Personenkreises, für die öffentliche Gesundheit, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Inneren, für die nationale Sicherheit, für die Umwelt oder für das wirtschaftliche Wohl der Republik, deren Abwehr oder Bewältigung die unverzügliche Anordnung, Durchführung oder Koordination von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes dringend erforderlich macht, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung einer Krise (§ 3) vor. Unberührt davon bleiben die Fälle der militärischen Landesverteidigung.“

¹⁴³ Lopatka-Sint, Krisenrecht Stand 2023 – ein kleiner Rundumschlag, ZfR 2023, 73 (75).

herauszufinden, ob eine Legaldefinition besteht, deren Begriffselemente erfüllt sind und der jeweilige (sachliche) Anwendungsbereich einer Norm allenfalls eröffnet ist.

Das ist unter Umständen keine einfache Aufgabe; ihre Erledigung ist aber erforderlich, weil allenfalls vorliegende rechtliche Differenzierungen – zB zwischen „Notfall“, „Störfall“, „Katastrophenfall“ oder „Krise“ – erst schlagend werden. Dies aber kann – um nur ein Beispiel zu erwähnen – auf die Zuständigkeitsverteilung der Organe oder auch die Zuordnung von (Zwangs-)Befugnissen Einfluss haben. Mit gutem Grund ließe sich nach wie vor die Meinung vertreten, dass im Bereich des Krisen- und Notfallmanagements eine „babylonische Sprachverwirrung“ herrscht.¹⁴⁴

Für die Trinkwassernotversorgung¹⁴⁵ ist faktisch und in der Folge auch rechtlich die **Richtlinie W 74 der ÖVGW von besonderer Bedeutung**, die an die ÖNORM EN 15975-1 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement“ anknüpft, die Begriffe wie „Störung“, „Notfall“ und „Katastrophe“ definiert.

¹⁴⁴ Vgl *Rudolf-Miklau*, Naturgefahren-Management in Österreich (2009) 2.

¹⁴⁵ Versucht man herauszufinden, was unter „Wasserversorgung“ zu verstehen ist, könnten auch die Erläuterungen zu § 4 BVG Nachhaltigkeit (BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82) weiterhelfen, wonach man unter „Wasserversorgung“ den gesamten Prozess von der Wassergewinnung aus der Quelle bis hin zur Verteilung an den Endkunden zu verstehen hat. Vgl *Budischowsky*, Das Bekenntnis zur Wasserversorgung als Staatsziel, RdU 2015, 181 (183). Eine etwas andere, materienspezifisch verständliche Begriffsbildung verfolgt § 3 Z 2 LMSVG (Wasser für den menschlichen Gebrauch): „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen“.

4.6. Wie sind die gesetzlichen Vorschriften für den Einbau von digitalen Wasserzählern beim Endverbraucher? Gibt es Änderungen bei den Rechtsgrundlagen im Vergleich zu jenen, die dem Beitrag von Prof. Karl Weber aus dem Jahr 2019 zugrunde liegen? Dürfen mit der Begründung der „Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bzw zur Verwendung für Frühwarnsysteme“ auch ohne Zustimmung der Kunden digitale Wasserzähler eingebaut werden?

Die Beantwortung dieser Frage kann kurz ausfallen. Die in dem in der Fragestellung angesprochenen Beitrag von *Karl Weber*¹⁴⁶ aus dem Jahr 2019 getroffenen Aussagen besitzen auch heute noch Gültigkeit. Eine Änderung der dort angesprochenen, einschlägigen¹⁴⁷ rechtlichen Grundlagen ist nicht ersichtlich.

Die Meinung, dass es sich bei Wasserverbrauchsdaten um personenbezogene Daten handelt, wird auch heute noch herrschend vertreten.¹⁴⁸ Dass digitale Messgeräte im Bereich privater Haushalte und Unternehmen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft auch datenschutzrechtlich zulässigerweise Verwendung finden, lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf andere (Wirtschafts-)Bereiche zu.¹⁴⁹ Insbesondere wäre für die Implementierung von Smart Metern eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich.¹⁵⁰ Da die Erhebung des Wasserverbrauchs immer dann datenschutzrechtlich relevant

¹⁴⁶ *K. Weber*, Rechtliche Aspekte der Digitalisierung in der Siedlungswasserwirtschaft, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 2019, 369.

¹⁴⁷ Die inzwischen vorgenommene Neufassung der Trinkwasserrichtlinie beschäftigt sich mit der Qualität des Wassers und bringt hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit digitaler Wasserzähler keine Veränderungen mit sich.

¹⁴⁸ Vgl zB *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 1 (Stand 1.2.2022, rdb.at) Rz 31.

¹⁴⁹ Vgl *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 1 (Stand 01.02.2022, rdb.at) Rz 61 mit Verweis auf DSB 23.11.2018, DSB-D122.956/0007-DSB/2018.

¹⁵⁰ Tirol hat auch heute noch, als einziges österreichisches Bundesland, kein Wasserversorgungsgesetz.

ist, wenn entsprechende Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sind, ist der Anwendungsbereich der DSGVO im vorliegenden Zusammenhang in der Regel eröffnet.

Grundsätzlich sind Eingriffe in das Recht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs 2 DSG nur zum Schutz der lebenswichtigen Interessen des Betroffenen, mit dessen Zustimmung oder aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen möglich. Ein Eingriff „zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bzw zur Verwendung für Frühwarnsysteme“ könnte allenfalls unter Art 8 Abs 2 (insb „Schutz der Gesundheit“ oder „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“) subsumiert werden. Dies ändert aber nichts daran, dass eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es aktuell nicht.¹⁵¹

Daraus ergibt sich, dass die **Verwendung von Smart Metern** im hier einschlägigen Zusammenhang **aktuell nicht zulässig** ist.

4.7. Haftungsfragen

Haftungen (verstanden als das Entstehen für ein vorwerfbares Verhalten) bestehen auf unterschiedlichen Ebenen. Mit Blick auf die im gegenständlichen Projekt aufgeworfenen Haftungsfragen des Betreibers einer Wasserversorgungsinfrastruktur (nämlich der Haftung im Falle von Ausfallschäden) sowie der möglichen Haftung einer Verbreitung von Krankheitserregern durch die Wasserversorgungsanlagen sind vor allem zivil- und strafrechtliche Haftungen näher zu beleuchten.

¹⁵¹ Vgl *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)² § 1 (Stand 1.2.2022, rdb.at) Rz 147 mit Verweis auf DSB 23.11.2018, DSB-D122.956/0007-DSB/2018.

4.7.1. Strafrecht

Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eröffnen sich vor allem im Zusammenhang mit der Verbreitung von Krankheitserregern, sollen hier aber nur cursorisch erwähnt werden. Strafrechtliche Konsequenzen drohen nicht nur im Hinblick auf den unmittelbaren Täter, sondern allenfalls auch für Vorgesetzte (zB aus der Garantenstellung gegenüber anderen Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis oder gegenüber Kunden aus dem [vor-]vertraglichen Verhältnis¹⁵²), die sich ebenfalls strafrechtlichen Vorwürfen aussetzen können.

Bei einer Betrachtung von in Pandemiesituationen besonders relevanten Straftatbeständen sind daher insbesondere die Straftatbestände der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 177 und 178 StGB¹⁵³) zu nennen. Als objektive Bedingung der Strafbarkeit werden hierbei nur anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten erfasst (nicht zu denken ist zB an bloß erkältete Mitarbeiter).¹⁵⁴ Im Einzelfall kommt es auf die Begleitumstände an, insbesondere inwieweit zB unter Einhaltung von Hygienevorschriften Kontakt zu anderen Personen oder ein Arbeiten im Bereich kritischer Infrastrukturen vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber für zulässig erklärt wird.

Ebenfalls beachtlich ist die nebenstrafrechtliche *lex specialis*-Bestimmung des § 81 LMSVG¹⁵⁵ hinsichtlich des Inverkehrbringens von ua gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, vor allem auch dann, wenn dies die

¹⁵² MwN *Ayasch*, COVID-19 – eine Renaissance für §§ 178, 179 StGB? ZfG 2020, 53 (55).

¹⁵³ Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2023/100.

¹⁵⁴ Weiterführend zB *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴, § 178 StGB (Stand 10.3.2022, rdb.at).

¹⁵⁵ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I 2006/13 idF BGBl II 2022/289.

Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen zur Folge hat.

4.7.2. Zivilrecht

Im Allgemeinen bestehen nach den §§ 1293 ff ABGB folgenden Haftungsvoraussetzungen:¹⁵⁶

- Eintritt eines Schadens, der
- adäquat-kausal,
- schuldhaft und
- rechtswidrig (vertraglich oder deliktisch) bei gegebenem
- Rechtswidrigkeitszusammenhang verursacht wurde.

Sind die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt, trifft den Betreiber der Wasserversorgungsinfrastruktur sowohl bei Ausfall,¹⁵⁷ als auch bei einer Schaden verursachenden Kontamination¹⁵⁸ eine zivilrechtliche Haftung. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Haftung nicht nur auf die (idR juristische) Person des Betreibers der Wasserversorgungsinfrastruktur limitiert ist, sondern sich in Entsprechung anerkannter schadenersatzrechtlicher Grundsätze auf weitere Personen erstrecken kann (wie beispielsweise Erfüllungsgehilfen, den unmittelbaren Schädiger – zB jene

¹⁵⁶ Weiterführend dazu: *Kodek*, § 1293 ABGB, in: Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} (Stand 1.1.2018, rdb.at).

¹⁵⁷ Vgl in diesem Kontext nur *Wallnöfer*, Wassergenossenschaften – moderne Organisationsform zur Wasserversorgung? *ecolex* 2006, 435, der explizit auf den regelmäßig zivilrechtlichen Charakter von Anschlüssen an die Wasserversorgung hinweist und vor allem für Industrie- und Gewerbebetriebe bei Ausfall der Wasserversorgung enorme Schadenersatzforderungspotentiale in Folge der dadurch bedingten Betriebsstörungen identifiziert.

¹⁵⁸ Siehe auch den sogenannten Legionellen-Fall zu OGH 29.8.2013, 8 Ob 106/12i im Kontext ua allgemeiner Verkehrssicherungspflichten in einem Gästebetrieb.

Person, die den Ausfall oder die Kontamination verursacht – oder im Falle von Organisationsverschulden auch in der Geschäftsführung bzw leitender Funktion des Betreibers tätige Personen).

Schärft man nun den Fokus auf die Wasserversorgung in Tirol, so fällt auf, dass im Vergleich zu anderen Bundesländern kein Wasserversorgungsgesetz besteht, das nähere gesetzliche Regelungen beinhaltet. Demgegenüber sei beispielsweise das Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg¹⁵⁹ angeführt, das in § 1 Abs 1 die Verpflichtung für Gemeinden etabliert, für die Errichtung und den Betrieb einer Gemeindewasserversorgungsanlage zu sorgen, welche den gesundheitlichen, hygienischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserreserven zu entsprechen hat.¹⁶⁰

In Tirol finden sich vorrangig zwei Regelungszugänge: einerseits bestehen in einigen Gemeinden Wasserleitungsordnungen, welche als ortspolizeiliche Verordnungen iSd § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001)¹⁶¹ ausgestaltet sind, andererseits bestehen in vielen Gemeinden keine Leitungsordnungen, sondern erfolgt der Anschluss an die Wasserversorgung zivilrechtlich im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die die diesbezügliche normative Ausgestaltung übernehmen.

Die Ausgestaltung im Rahmen von auf § 18 TGO 2001 gestützten Wasserleitungsverordnungen scheint zunächst bereits deshalb befremdlich,

¹⁵⁹ LGBl 1999/3 idF LGBl 2013/44.

¹⁶⁰ Die Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn eine ausreichende, den gesundheitlichen, hygienischen und technischen Anforderungen entsprechende Wasserversorgung auf andere Weise gesichert ist.

¹⁶¹ LGBl 2001/36 idF LGBl 2022/62.

weil das ortspolizeiliche Verordnungsrecht bekanntlich mehrfachen Einschränkungen unterliegt:¹⁶²

- Voraussetzung ist das Bestehen eines lokalen Missstandes, den es abzuwehren oder zu beseitigen gilt;
- der Missstand muss auch ganz konkret vorliegen, er muss also bereits eingetreten sein oder sein Eintritt muss unmittelbar bevorstehen, also mit Sicherheit zu erwarten sein, dh eine vage Befürchtung reicht nicht aus;¹⁶³
- der Missstand muss eine Störung des Gemeinschaftslebens bewirken;
- die ortspolizeiliche Verordnung muss ein taugliches und adäquates Mittel zur Abwehr oder Beseitigung des Missstandes sein;¹⁶⁴
- es dürfen keine gesamthaften rechtspolitischen Anliegen geregelt werden, diese bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten¹⁶⁵ und
- es dürfen keine zivilrechtlichen Regelungen getroffen werden.¹⁶⁶

Die Einhaltung dieser Einschränkungen für die Wasserleitungsordnungen scheint zumindest fraglich, soll an dieser Stelle aber nicht weiter vertieft werden.

Statt vieler seien exemplarisch folgende Wasserleitungsordnungen näher beleuchtet:

¹⁶² Vgl zum Folgenden: Tiroler Gemeindeverband (Hrsg), Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2022), Kommentierung zu § 18 TGO.

¹⁶³ Vgl VfSlg 11.726/1988, 11.753/1988, 15.364/1998; VwGH 4.7.2000, 96/05/0296.

¹⁶⁴ VfSlg 11.926/1988.

¹⁶⁵ VfSlg 11.753/1988.

¹⁶⁶ VfSlg 9899/1983.

- Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kundl;¹⁶⁷
- Wasserleitungsordnung der Gemeinde Radfeld;¹⁶⁸
- Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann.¹⁶⁹

Neben Bestimmungen zu Qualität und Quantität (mit allfälligen Einschränkungenmöglichkeiten im Falle von notfallhaften Situationen) enthalten die angeführten Wasserleitungsordnungen insbesondere auch Ausschlüsse von Schadenersatzansprüchen für Mängel der Wasserlieferung bzw. Betriebseinschränkungen oder Einstellung der Wasserlieferung.¹⁷⁰ Diese zivilrechtlichen Bestimmungen vermögen mit Blick auf die Unzulässigkeit zivilrechtlicher Regelungen in ortspolizeilichen Verordnungen¹⁷¹ nicht zu überzeugen. Vielmehr ist uE trotz der getroffenen Ausschlüsse in den Wasserleitungsordnungen davon auszugehen, dass Schadenersatzansprüche bei Vorliegen der allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen darstellbar sind.

Demgegenüber erfolgt in anderen Gemeinden die Regelung der Wasserversorgung rein auf zivilrechtlicher Ebene¹⁷², sohin durch Abschluss

¹⁶⁷ Abrufbar unter <<https://www.kundl.tirol.gv.at/content/download/102067/datei/Kundmachung%20Wasserleitungsordnung%202019.pdf?inLanguage=ger-DE&version=1>> (02.08.2023).

¹⁶⁸ Abrufbar unter <<https://www.radfeld.tirol.gv.at/Wasserleitungsordnung>> (02.08.2023).

¹⁶⁹ Abrufbar unter <https://st.johann.tirol/fileadmin/web/vorschriftensammlung/Wasserleitungsordnung_2022.pdf> (02.08.2023).

¹⁷⁰ Siehe nur § 7 Abs 3 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann, § 5 Abs 2 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Radfeld oder § 7 der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kundl.

¹⁷¹ VfSlg 9899/1983.

¹⁷² Wiewohl aufgrund der Besonderheit der Daseinsvorsorgeleistungen und der monopolartigen Stellung des (regelmäßig in öffentlicher Hand befindlichen) Gemeindewasserversorgers in Hinblick auf die Vertragsbeziehung besondere zivilrechtliche Regelungen gelten, wie insbesondere die Fiskalgeltung der Grundrechte und damit einhergehend Kontrahierungspflichten des jeweiligen

privatrechtlicher Verträge auf Basis von AGB. Beispielhaft seien die Stadtgemeinden Innsbruck (mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG)¹⁷³ und Schwaz (mit der Stadtwerke Schwaz GmbH)¹⁷⁴ angeführt. Die diesbezüglichen Klauseln unterliegen den Regeln des Zivilrechts und sind in Hinblick auf Haftungen einzelfallbezogen zu prüfen.

4.8. Eingriff in bestehende Versorgungsverträge

Zur Vermeidung allfälliger Haftungen mag es aus Sicht des Betreibers der Wasserversorgungsinfrastruktur einen gangbaren Weg darstellen, im Falle krisenhafter Entwicklungen in bestehende Versorgungsverträge einzugreifen und diese an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. In Hinblick auf das dichte Regelungsgeflecht hinsichtlich der Qualitätssicherung des (insbesondere Trink-)Wassers ist auf die diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen, die wegen des zwingenden Charakters der einschlägigen Regelungen nur bedingte Eingriffe ermöglichen.

Orientiert man sich an den aus dem wissenschaftlichen Diskurs entwickelten und praktisch herangezogenen allgemein bekannten zivilrechtlichen Kriseninstrumenten, so ist insbesondere auf folgende Handlungsmöglichkeiten hinzuweisen:¹⁷⁵

- Irrtum über Zukünftiges;
- nachträgliche Unmöglichkeit;

Wasserversorgungsunternehmens und Gleichbehandlungsverpflichtungen der Wasserbeziehenden.

¹⁷³ Zu den AGB siehe <https://www.ikb.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wasser/AGB_Trinkwasserversorgung.pdf> (02.08.2023).

¹⁷⁴ Die AGB sind abrufbar unter <<https://stadtwerke-schwaz.at/pdfs/AGB%20Wasser.pdf>> (02.08.2023).

¹⁷⁵ Zum Folgenden mwN *Lopatka-Sint*, Krisenrecht Stand 2023 – ein kleiner Rundumschlag, ZfRV 2023, 73 (78 f).

- Wegfall der Geschäftsgrundlage, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand und unverschuldet und unvorhergesehen weggefallen ist;
- außerordentliche Vertragskündigung aus wichtigem Grunde.

Mit diesen Gestaltungsrechten können Vertragsparteien einzelfallabhängig (zivilrechtliche) Verträge anfechten und aufheben oder zumindest anpassen und sich somit in Krisen von ihren vertraglichen Pflichten lösen. Ergänzend können sogenannte „Höhere Gewalt-Klauseln“ bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung zur Geltung gebracht werden.

Einschränkungen der Eingriffsmöglichkeiten bestehen freilich dort, wo Gesetze oder Wasserleitungsordnungen eine Versorgungspflicht statuieren. Beispielhaft sei auf die Versorgungspflicht in § 5 Niederösterreichisches Wasserleitungsanschlussgesetz 1978¹⁷⁶ verwiesen.¹⁷⁷

4.9. Löschwasserversorgung

Die Frage der Löschwasserversorgung wird rechtlich auf den ersten Blick vor allem im Kontext der feuerpolizeilichen Vorschriften verortet. Kompetenzrechtlich zuständig für Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich sind nach Art 15 B-VG vorrangig¹⁷⁸ die Länder.¹⁷⁹ Den Bereich der „örtlichen Feuerpolizei“, der nach hM auch präventive Vorkehrungen für die Brandbekämpfung wie Errichtung von

¹⁷⁶ LGBl 6951-0 idF LGBl 2016/85.

¹⁷⁷ Siehe auch § 1 Abs 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1971 über die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen (Steiermärkisches Gemeindegewässerleitungsgesetz 1971), LGBl 1971/42 idF LGBl 2023/27.

¹⁷⁸ Soweit Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung nicht als verwaltpolizeiliche „Annexmaterie“ unter einen Kompetenztatbestand fallen, für den Bundeskompetenzen bestehen.

¹⁷⁹ Tolar, Feuerpolizei, in: Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/2, 801 (Rz 4).

Löschwasserbezugsstellen umfasst,¹⁸⁰ weist Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden aus.

Blickt man in die einzelnen landesgesetzlichen Regelungen, zeigt sich ein weitestgehend ähnliches Bild der Aufgabenzuweisung an Gemeinden:

§ 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2019 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrewesen im **Burgenland** (Bgl. Feuerwehrgesetz 2019 – Bgl. FwG 2019)¹⁸¹ regelt ua – allerdings, wie der Wortlaut zeigt, nur in Bezug auf Bauland – wie folgt: *„Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass zur Brandbekämpfung im Bauland [...] Löschwasser entsprechend der Widmung und Bebauung in genügender Menge und angemessener Entfernung jederzeit zur Verfügung steht. Sie hat Wasserentnahmestellen anzulegen und diese in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Als Wasserentnahmestellen kommen insbesondere Hydranten, Löschwasserspeicher und Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern in Betracht. Der Feuerwehrkommandant ist dazu zu hören.“*

§ 31 der **Kärntner** Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000, (K-GFPO 2000)¹⁸² trifft ua folgende Regelung: *„Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß zur Brandbekämpfung in bebauten Gebieten Löschwasser in einer den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung entsprechenden Menge jederzeit zur Verfügung steht.“* Die Verpflichtung greift nur für bebautes Gebiet.

§ 23 **Niederösterreichisches** Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)¹⁸³ regelt ua: *„Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass zur Brandbekämpfung im*

¹⁸⁰ K. Weber, Art 118/1–7 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Kommentar, 13. Lfg (2017) Rz 23.

¹⁸¹ LGBl 2019/100.

¹⁸² LGBl 2000/67 idF LGBl 2020/29.

¹⁸³ LGBl 2015/85 idF LGBl 2020/107.

bebauten Gebiet Löschwasser in genügender Menge jederzeit zur Verfügung steht. Sie hat Wasserentnahmestellen anzulegen und diese in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.“ Auch diese Regelung ist auf bebautes Gebiet beschränkt.

Differenzierender fällt die Regelung in **Oberösterreich** aus. Zunächst trifft § 5 Abs 1 Z 2 des Landesgesetzes, mit dem feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – Oö. FGPG),¹⁸⁴ die Regelung, dass die Gemeinde „nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen“ zu treffen hat, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Sie hat nach dieser Bestimmung insbesondere dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen. Sofern es die Beschaffenheit, die Art der Benützung, die Lage oder die Zweckbestimmung eines Objektes allerdings erfordert, hat die Gemeinde nach § 15 Abs 2 Satz 1 Oö. FGPG dem Eigentümer dieses Objektes die Bereithaltung von zusätzlichen Löschgeräten und Löschmitteln, insbesondere von Löschwasser und Sonderlöschmitteln, mit Bescheid aufzutragen.¹⁸⁵

Auch § 15 Abs 1 Satz 1 des **Salzburger** Gesetzes vom 11. Juli 1973 über die Verhütung, Bekämpfung und Ermittlung der Ursachen von Bränden

¹⁸⁴ LGBl 1994/113 idF LGBl 2022/12.

¹⁸⁵ Abseits dieser Regelungen können zudem auch in anderem Kontext Private in Anspruch genommen werden. Vgl nur § 3 Abs 5 des oberösterreichischen Waldbrandbekämpfungsgesetzes (LGBl 1980/68 idF LGBl 2013/90): „Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) von Grundstücken sind verpflichtet, für Zwecke der Brandbekämpfung das Benützen, wie insbesondere das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke, ferner das Ausheben von Gräben, die Kahllegung von Sicherungstreifen, das Anzünden von Gegenfeuer, das Führen von Gegenhieben und die Entnahme von Löschwasser zu dulden, wenn dies vom Einsatzleiter (§ 4) angeordnet wird.“

(Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973)¹⁸⁶ statuiert eine Gemeindeaufgabe im bebauten Gebiet: *„Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zur Brandbekämpfung im bebauten Gebiet das erforderliche Löschwasser in genügender Menge jederzeit zur Verfügung steht.“*

Nach § 22 Abs 1 Z 1 des **Steiermärkischen** Gesetzes vom 13. Dezember 2011 über die Feuer- und Gefahrenpolizei (Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG)¹⁸⁷ hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass der nach den Regeln der Technik für den Grundschutz erforderliche Löschwasserbedarf und die Gerätschaften in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Können die nach dieser Bestimmung erforderlichen Löschwassermengen durch die Gemeinde nicht bereitgestellt werden, hat diese ein Löschwasserkonzept unter Berücksichtigung des erforderlichen Löschwasserbedarfs zu erstellen und unter Einbindung geeigneter Kräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.¹⁸⁸

Auch in **Tirol** ist die prinzipielle Pflicht zur Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch Gemeinden limitiert. § 21 Abs 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998),¹⁸⁹ normiert wie folgt: *„Soweit Löschwasser nicht aus natürlichen Gewässern oder Druckwasserleitungen in ausreichender Menge zur Verfügung steht, hat die Gemeinde Wasserspeicher bzw. Stauanlagen in entsprechender Anzahl, Größe und Verteilung zu errichten, zu erhalten und jederzeit zugänglich zu halten. Weiters hat die Gemeinde bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen an geeigneten Stellen genormte Hydranten zu errichten und jederzeit einsatzbereit und zugänglich zu halten.“*

¹⁸⁶ LGBI 1973/118 idF LGBI 2017/49.

¹⁸⁷ LGBI 2012/12 idF LGBI 2013/87.

¹⁸⁸ Vgl § 22 Abs 3 StFGPG.

¹⁸⁹ LGBI 1998/111 idF LGBI 2019/138.

Die Gemeinde trifft insoweit nur dann und in dem Ausmaß eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Löschwasser, wenn dieses nicht aus natürlichen Gewässern oder Druckwasserleitungen in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Beachtlich ist in diesem Kontext auf den ersten Blick auch § 26 des Tiroler Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 (LFG 2001)¹⁹⁰, wonach die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Berufsfeuerwehren erforderlichen Wasserversorgungsanlagen Aufgabe der Gemeinde ist und diese auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies flankiert die Regelung der Tiroler Feuerpolizeiordnung hinsichtlich der Kostentragung.¹⁹¹

Inhaltlich ähnlich formuliert § 19 des Gesetzes über das Feuerpolizeiwesen im Lande **Vorarlberg**, (Feuerpolizeiordnung)¹⁹²: *„Wo das zur Bekämpfung erforderliche Wasser nicht jederzeit in ausreichender Menge aus nahen natürlichen Gerinnen oder Wasserleitungen zur Verfügung steht, hat die Gemeinde für die Ansammlung der erforderlichen Wassermenge in Stauwerken oder Speichieranlagen vorzusorgen, deren Anzahl und Verteilung der Größe und örtlichen Gliederung der Gemeinde entsprechen muss.“*

Die **Wiener** Regelungen stellen sich in den Details differenzierender dar, ohne eine explizite Verpflichtung der Gemeinde zur Löschwasserversorgung festzulegen.¹⁹³

¹⁹⁰ LGBl 2001/92 idF LGBl 2022/83.

¹⁹¹ Siehe dazu die systematische Verortung unter der Überschrift „Kosten des Feuerwehrwesens“. Der Umfang der Versorgungspflicht folgt uE daher aus der Tiroler Feuerpolizeiordnung.

¹⁹² LGBl 1949/16 idF LGBl 2020/43.

¹⁹³ Vgl insbesondere § 18 Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz - WVG), LGBl 1960/10 idF LGBl 2021/68; § 3a Abs 2 Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz), LGBl 1957/16 idF LGBl 2018/71; § 11 Gesetz über die Feuerpolizei in Wien, LGBl 2016/14 idF 2018/71.

Das Wasserrecht i.e.S. stellt in diesem Zusammenhang nach h.M. nur eine Annexmaterie zu den feuerpolizeilichen Regelungen dar,¹⁹⁴ erweitert aber den Kanon der im Rahmen der Löschwasserversorgung involvierten Stakeholder. Die diesbezüglichen Bestimmungen beinhalten insbesondere Regelungen über die Nutzung von Gewässern (etwa die Wasserversorgung). Regelungsobjekt sind die Gewässer, wobei § 1 WRG¹⁹⁵ zwischen öffentlichen und privaten Gewässern unterscheidet. Dieses Rechtsgebiet erlangt im hier interessierenden Kontext insoweit Bedeutung, als Wasser seit jeher das zentrale Löschmittel der Feuerwehren ist.

In wasserrechtlicher Hinsicht wird in Bezug auf die Wasserbenutzung¹⁹⁶ grundlegend zwischen einer Wasserentnahme aus einem öffentlichen Gewässer und der Wasserentnahme aus einem privaten Gewässer zu unterscheiden sein. Die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist die Verwendung eines öffentlichen Gutes, d.h. es liegt bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen ein bewilligungsfreier Gemeingebrauch vor (sogenannter „großer Gemeingebrauch“ i.S.d. § 8 Abs 1 WRG). Diesbezüglich ist die Wasserentnahme zu Löschzwecken durch die Feuerwehr nach der (u.E. zu wenig differenzierenden) Auffassung von Mayer¹⁹⁷ (außerhalb des Gemeindegebietes) jederzeit gestattet.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Vgl., insbesondere auch zum Folgenden Mayer, Feuerwehrrrecht und Katastrophenschutz, in: Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht Band 2, 259 (266 und 271 f).

¹⁹⁵ Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

¹⁹⁶ Die Wasserentnahmen und Ausleitungen zur Versorgung mit ua Trink-, Nutz- und Löschwasser stellt eine Wasserbenutzung i.S.d. §§ 8 f WRG dar. Vgl. Bachler, § 9 WRG, in: Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG-ON^{4.01} (Stand 1.9.2020, rdb.at) Rz 2.

¹⁹⁷ Mayer, Feuerwehrrrecht und Katastrophenschutz, in: Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht Band 2, 259 (271).

¹⁹⁸ Dies u.E. jedoch nur im Rahmen der Voraussetzungen des § 8 WRG. Werden Anlagen für eine Löschwasserentnahme errichtet, sind wohl entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen zu erwirken.

Die Benutzung der Privatgewässer steht nach § 5 Abs 2 WRG demgegenüber grundsätzlich den Grundeigentümern zu. Das heißt, dass auch Feuerwehren zumindest bei einer Wasserentnahme (insbesondere im Falle von Übungen) ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer herstellen müssen, sofern keine besondere Regelung besteht.

Beachtlich ist in diesem Sinne und mit Blick auf notfallhafte Situationen die Bestimmung des § 71 WRG. Demnach ist bei Feuergefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen¹⁹⁹ zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen. Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen.

Die Aufgabe der Löschwasserversorgung trifft jedoch nicht nur die Gemeinde und Vorgenannten, sondern in weiterer Folge insbesondere auch Private im Rahmen materiengesetzlicher Vorgaben. Beispielhaft seien § 30 Abs 5 Z 4 Straßenbahnverordnung 1999²⁰⁰ (Feuerlöscheinrichtungen und Löschwasserversorgung bei Haltestellen) und § 24 Abs 10 der Verordnung

¹⁹⁹ Bei den angesprochenen „Verfügungen“ handelt es sich ungeachtet des Gesetzeswortlautes nicht um (Mandats-)Bescheide, sondern um Maßnahmen des sofortigen Polizeizwanges (faktische Amtshandlungen im Rahmen der Notstandspolizei). So *Lindner*, § 71 WRG, in: Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG-ON^{4.00} (Stand 15.7.2018, rdb.at) Rz 2.

²⁰⁰ BGBl II 2000/76 idF BGBl II 2018/127.

des Bundesministers für Landesverteidigung über militärische Munitionslager (Brandschutzeinrichtungen)²⁰¹ genannt.

Daneben kommt die Vorschreibung als Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) vor allem in bewilligenden Bescheiden im Rahmen von Bau-²⁰² und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren²⁰³ in Betracht.²⁰⁴ Durch das Einbeziehen des „Standes der Technik“ (und damit wegen normative Bedeutung erlangenden „Soft Laws“)²⁰⁵ ergeben sich projektbezogene bescheidmäßig auferlegte Verpflichtungen Privater zur Schaffung von Infrastrukturen und sonstigen Vorkehrungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung.

Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können nach § 73 WRG Wassergenossenschaften oder, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, auch Wasserverbände iSd § 87 WRG, gebildet werden. Dabei handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts. Zweck einer Wassergenossenschaft kann ua die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und

²⁰¹ Munitionslagerverordnung 2006 (MLV 2006), BGBl II 2006/16.

²⁰² Vgl exemplarisch für Tirol § 18 Abs 1 lit b TBO 2022 (LGBl 2022/44 idF LGBl 2022/62).

²⁰³ Siehe insbesondere § 77 iVm § 71a oder § 84c iVm § 71a GewO (BGBl 1994/194 idF BGBl I 2023/75).

²⁰⁴ Eine Löschwasserbereithaltung bei feuergefährlichen Anlagen im Sinne einer Störfallvorsorge bedürfte allenfalls einer vorsorglichen Bewilligung nach §§ 9 oder 10 WRG. Vgl *Lindner*, § 71 WRG, in Oberleitner/Berger (Hrsg), WRG-ON^{4.00} (Stand 15.7.2018, rdb.at) Rz 3.

²⁰⁵ Beispielsweise angeführt seien die OIB-Richtlinien 2.1. (Brandschutz bei Betriebsbauten OIB-330.2-013/19) und 2.3. (Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m OIB-330.2-015/19). Siehe auch die Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) F 137 Löschwasserbedarf, in deren Punkt 4 es lautet wie folgt [Hervorhebung durch Verfasser]: „Der durch Maßnahmen oder Einrichtungen des Eigentümers oder Inhabers eines Objektes abzudeckende Löschwasserbedarf ergibt sich aus [...]“.

Schutzmaßnahmen sein. Von besonderer Bedeutung im Kontext von Katastrophenfällen ist die für Wasserverbände in § 95 Abs 2 WRG niedergelegte Ermächtigung. Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen. Die Anordnung von Notmaßnahmen, bei denen es sich um Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, ist auf Katastrophenfälle beschränkt und nur gegenüber Verbandsmitgliedern zulässig.²⁰⁶

Alles in allem erweist sich die **Aufgabenverteilung** also **überaus heterogen**. **Gemeinden** sind – wiewohl ihnen eine bedeutende Rolle zukommt – **nur auf den ersten Blick in der alleinigen Verantwortung für die Bereitstellung von Löschwasser**. Bei vertiefter rechtlicher Betrachtung gibt es je nach Regelungszusammenhang eine Fülle von Betroffenen, die zur Löschwasserversorgung verpflichtet sind. Flankiert wird dieser Befund durch besondere Handlungsmöglichkeiten im Falle außergewöhnlicher Situationen.

²⁰⁶ ErlRV 594 BlgNR 8. GP 38; weiterführend: *Ecker/Hanz*, § 95 WRG, in Kerschner (Hrsg), WRG – Wasserrechtsgesetz Kurzkommentar (2022) Rz 2.

ISBN 978-3-99106-117-5



9 783991 061175